

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



8. Jahrgang

Beeskow, den 29. Januar 2001

Nr. 70

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 Berichtigung der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie "Buchwaldstraße" – Deponiegebührensatzung
- II.) Seite 2 Berichtigung der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung -
- III.) Seite 3 Berichtigung zum Beschluss zur Übernahme des Schulgebäudes der ehemaligen Grundschule 4 der Stadt Eisenhüttenstadt zur Nutzung für das Oberstufenzentrum Eisenhüttenstadt
- IV.) Seite 3 Berichtigung zum Beschluss zur Einrichtung von Leistungsprofilklassen an Gymnasien im Landkreis Oder-Spree
- V.) Seite 3 Berichtigung zum Beschluss zur Perspektive des Gymnasiums Neuzelle
- VI.) Seiten 3-4 Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der "Pappeln am alten Oderdamm Ratzdorf" als Naturdenkmal

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) Seiten 5-14 Feststellungsbescheid zur Satzung des Zweckverbandes "Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue"
- II.) Seiten 14-18 Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
- III.) Seiten 18-24 Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 25-30 Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Beeskow und Umland
 - 1.) Seiten 25-29 Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, den Vorstand und die Geschäftsstelle
 - 2.) Seiten 29-30 Entschädigungssatzung
- II.) Seiten 30-61 Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
 - 1.) Seiten 30-31 Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Wasserversorgungssatzung vom 14.06.1993)
 - 2.) Seiten 31-33 Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Wasserabgabensatzung vom 13.09.1993)

- 3.) *Seiten 33-37* Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- 4.) *Seiten 38-40* Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- 5.) *Seiten 41-47* Satzung für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung über die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
6. *Seiten 47-49* Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- 7.) *Seiten 49-52* Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- 8.) *Seiten 52-55* Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung über die dezentrale Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- 9.) *Seiten 55-58* Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- 10.) *Seiten 58-61* Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- 11.) *Seite 61* Nutzungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen Gemeinde Kummersdorf, Straße der Jugend
- 12.) *Seite 61* Nutzungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen Bebauungsgebiet „Kolpiner Straße in 15526 Bad Saarow-Pieskow
- 13.) *Seite 61* Nutzungsfähigkeit öffentlichen Kanalisationsanlagen Bebauungsgebiet „Kolpiner Straße in 15526 Bad Saarow-Pieskow

A. Bekanntmachungen des Landkreises

Berichtigungen zum Amtsblatt Nr. 69 vom 20.12.2000

I.)1. Berichtigung der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie "Buchwaldstraße" – Deponiegebührensatzung

(Beschluss-Nr. 69/15/00)

Im Amtsblatt vom 20.12.2000, Nr. 69 ist beim Ausfertigungsdatum ein Druckfehler aufgetreten..

(Richtigstellung fettgedruckt)

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Beeskow, 13.12.2000

Fitzke
Vorsitzende des
Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

II.) Berichtigung der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung -

(Beschluss-Nr. 70/15/00)

Im Amtsblatt vom 20.12.2000, Nr. 69 ist in der Präambel ein Druckfehler aufgetreten..

(Richtigstellung fettgedruckt)

Präambel

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung und der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - in der Fassung vom **22.11.1999** die folgende vom Kreistag am 12.12.2000 beschlossene Änderung zur Abfallentsorgungssatzung.

III.) Übernahme des Schulgebäudes der ehemaligen Grundschule 4 der Stadt Eisenhüttenstadt zur Nutzung für das Oberstufenzentrum Eisenhüttenstadt)

(Beschluss-Nr. 75/15/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die kostenlose Übernahme des Schulgebäudes der ehemaligen Grundschule 4, An der Schleuse in Eisenhüttenstadt zum 01.01.2001 zur Nutzung für das OSZ Eisenhüttenstadt.

IV.) Einrichtung von Leistungsprofilklassen an Gymnasien im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 77/15/00)

Der Kreistag des Landkreises empfiehlt die Einrichtung von Leistungsprofilklassen als Schulversuch ab Schuljahr 2001/02 an folgenden Gymnasien:

- Katholisches Gymnasium Bernhardinum Fürstenwalde
- Carl-Bechstein-Gymnasium Erkner
- Albert-Schweitzer-Gymnasium Eisenhüttenstadt

Als Nachrücker wird das Geschwister-Scholl-Gymnasium Fürstenwalde benannt.

V.) Perspektive des Gymnasiums Neuzelle

(Beschluss-Nr. 85/15/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Einleitung der auslaufenden Beschulung am Gymnasium Neuzelle zu Beginn des Schuljahres 2002/03 (Korrektur des Schulentwicklungsplanes 1997-02) und empfiehlt den Aufbau eines Gymnasiums in freier Trägerschaft mit überregionaler Beschulung in Neuzelle.

VI.) Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der "Pappeln am alten Oderdamm Ratzdorf" als Naturdenkmal

Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der "Pappeln am alten Oderdamm Ratzdorf" als Naturdenkmal

Aufgrund des § 27 (2), Satz 1 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1997 (GVBl. I/97, S. 140) in Verbindung mit § 26 (1) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 24. Dezember 1991 (GVBl. I S. 636), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) wird vom Landkreis Oder-Spree, untere Naturschutzbehörde, vertreten durch den Landrat.

§ 1 Erklärung zum Schutzobjekt

(1) Die 3 Pappeln auf dem Grundstück Gemarkung Ratzdorf, Flur 2, Flurstück 285, der in der als Anlage 1 beigefügten Flurkarte gekennzeichnet ist, wird als Naturdenkmal einstweilig sichergestellt. Der Schutz

erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung im Umkreis von 20 Metern (Kronentraufbereich), gemessen vom Stammfuß eines jeden Baumes.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Pappeln am alten Oderdamm Ratzdorf".

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der Pappeln wegen ihrer Eigenart und Schönheit als landschaftsbildprägende Baumgruppe.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, das Naturdenkmal oder Teile davon zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltiger Störung des Naturdenkmals, seiner Teile oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, am Naturdenkmal oder in der geschützten Umgebung
 1. die Wurzeln oder die Borke des Baumes zu beschädigen sowie Äste und Zweige zu entfernen;
 2. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern;
 3. mit Fahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen;
 4. offene Bodenflächen zu versiegeln und teilversiegelte Flächen voll zu versiegeln;
 5. Aufschüttungen oder Abtragungen vorzunehmen;
 6. den Grundwasserstand zu verändern;
 7. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf das geschützte Objekt hinweisen;
 8. Bäume oder Sträucher zu pflanzen;
 9. Chemikalien einzubringen;
 10. Tausalze zu verwenden.

§ 4 Genehmigungen

- (1) Es ist ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verboten, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen am Naturdenkmal durchzuführen.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 ist zu erteilen, wenn
 1. eine Gefährdung des Schutzzwecks nicht zu befürchten ist oder durch Bedingungen und Auflagen vermieden werden kann oder
 2. die Sicherheit des Naturdenkmals Maßnahmen nach Abs. 1 erfordert.

§ 5 Duldung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der zuständigen Naturschutzbehörde zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des (Benennung des Schutzgegenstandes) angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 6 Freistellungen

Die Verbote des § 3 gelten nicht für

1. sonstige, mit Bekanntgabe dieser Verfügung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen, die zur Abwendung unmittelbar drohender

Gefahren durch das Naturdenkmal für Leib und Leben oder Sachgüter erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde nach Durchführung anzuzeigen.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten und Geboten des § 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt gemäß § 73 (1) Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

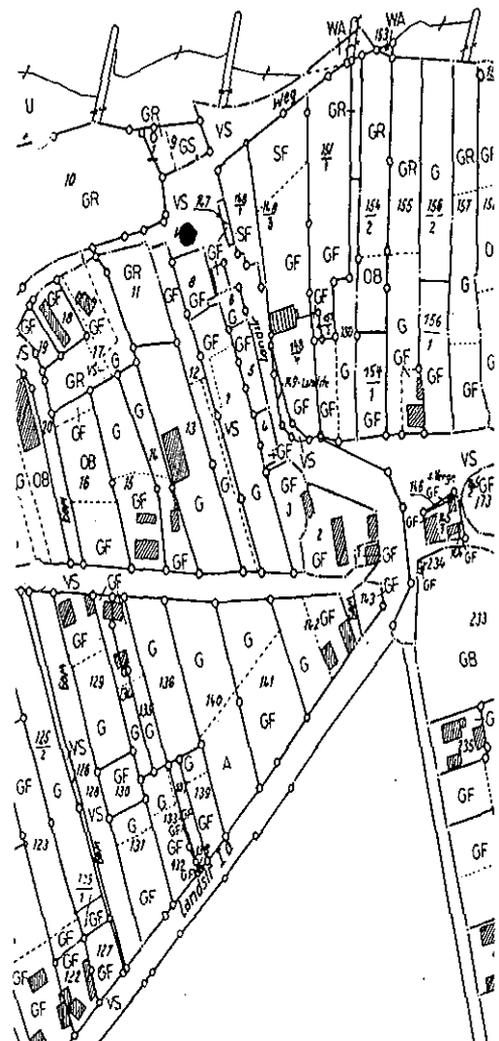
(2) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes können gemäß § 75 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 9 In- Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beeskow, den 22.01.2001

Dr. Schröter
Landrat



B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) Feststellungsbescheid zur Satzung des Zweckverbandes "Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue"

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gem. § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBl. I, S. 162) mit Bescheid vom 15.11.2000 für den Trink- und Abwasserzweckverband „Oderaue“ folgende Feststellungen getroffen :

1. Der Zweckverband „Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue“ gilt nach den Vorschriften des StabG als entstanden.
2. Entstehungszeitpunkt ist der 27. August 1993.
3. Die Gründungssatzung in der Fassung nach dem StabG hatte folgenden Wortlaut (die Änderungen nach Maßgabe des StabG sind durch Fettdruck hervorgehoben. Notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen wurden stillschweigend vorgenommen):

Verbandsatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. 12. 1991 (GVBl. S. 685) haben

die Gemeinde Bremsdorf
die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd
die Gemeinde Diehlo
die Gemeinde Fünfeichen
die Gemeinde Groß Lindow
die Gemeinde Kieselwitz
die Gemeinde Kobbeln
die Gemeinde Lawitz
die Gemeinde Möbiskrüge
die Gemeinde Neuzelle
die Gemeinde Pohlitz
die Gemeinde Rießen
die Gemeinde Schernsdorf
die Gemeinde Schwerzko
die Gemeinde Treppeln
die Gemeinde Vogelsang
die Gemeinde Wiesenau
die Gemeinde Ziltendorf und
die Stadt Eisenhüttenstadt

zur Bildung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue folgende Verbandsatzung beschlossen und vereinbaren:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Siegel

- (1) Der Verband führt den Namen "Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue" (TAZV Oderaue).
- (2) Er ist ein Zweckverband im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (3) Sitz des Verbandes ist Eisenhüttenstadt.
- (4) Der Zweckverband führt das kleine Siegel mit der Inschrift "Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue".

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. die Stadt Eisenhüttenstadt
2. die Gemeinde Bremsdorf
3. die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd
4. die Gemeinde Diehlo
5. die Gemeinde Fünfeichen
6. die Gemeinde Groß Lindow
7. die Gemeinde Kieselwitz
8. die Gemeinde Kobbeln
9. die Gemeinde Lawitz
10. die Gemeinde Möbiskrüge
11. die Gemeinde Neuzelle
12. die Gemeinde Pohlitz
13. die Gemeinde Rießen
14. die Gemeinde Schernsdorf
15. die Gemeinde Schwerzko
16. die Gemeinde Treppeln
17. die Gemeinde Vogelsang
18. die Gemeinde Wiesenau
19. die Gemeinde Ziltendorf

§ 3

Aufgaben

- (1) Dem Zweckverband obliegt die zentrale Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trinkwasser sowie die Übernahme, Behandlung und schadlose Einleitung von Abwasser, **soweit die Mitglieder ihm eine oder beide Aufgaben übertragen haben. Die Verbandsmitglieder Gemeinde Kobbeln und Gemeinde Treppeln haben nur die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den Verband übertragen.**
- (2) Zu den vom Zweckverband im Rahmen der Abwasserbeseitigung und -behandlung wahrzunehmenden Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Planung, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung des zentralen Kanalisationsnetzes einschließlich der Pumpstation und sonstigen Einrichtungen zur Erfassung und zum Abtransport des Schmutzwassers und Regenwassers;
 - b) das Einsammeln und Abfahren des in privaten und gewerblichen Grundstückskläranlagen sowie öffentlichen Gebietskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben ge-

sammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen;

- c) die Anpassung verbleibender Grundstückskläranlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, wenn der Anschluss der Grundstücke an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen ist.
- (3) Der Zweckverband kann Dritte mit der Durchführung seiner Aufgaben beauftragen.

§ 4 Abwasserbegriff

- (1) Abwasser i. S. d. Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das anfallende abzuleitende Niederschlagswasser.
- (2) Kein Abwasser i. S. d. Satzung stellt das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser dar, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.

§ 5 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Aufgabenerfüllung durch den Verband zu unterstützen und das Interesse des Verbandes zu berücksichtigen. Die Verbandsmitglieder räumen dem Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke, Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die Eigentum der Verbandsmitglieder sind oder über die sie verfügen können (Vertragsgrundstücke), unentgeltlich zu nutzen.
- (2) Im Falle beabsichtigter Veränderungen der im Absatz 1 bezeichneten Grundstücke haben die Verbandsmitglieder den Zweckverband hiervon vorab in Kenntnis zu setzen, soweit hierdurch eine Verlegung der verbandseigenen Anlagen erforderlich wird. Die Kosten der Verlegung sind von dem Verbandsmitglied zu tragen, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

§ 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
b) der Verbandsvorstand und
c) der Verbandsvorsteher.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gemäß § 15 (2) GKG gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder. Bevollmächtigte Vertretung ist zulässig.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 15 (4) GKG aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Versammlung und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 16 (1) GKG den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Sie kann diesen Personen das Misstrauen aussprechen und sie mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Verbandsmitglieder abwählen.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.
- (5) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sowie weitere Mitglieder der Verbandsversammlung bilden den Verbandsvorstand.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Anstellung des hauptamtlichen Geschäftsführers auf der Grundlage der Geschäftsordnung,
2. Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht,
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
4. Entgegennahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstandes und dessen Vorsteher,
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensanteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
7. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
10. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
11. Austritt von Verbandsmitgliedern,
12. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
13. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Zweckverband,
14. Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen,
15. Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes,
16. Erlass der Geschäftsordnung.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss

unverzüglich einberufen werden, wenn 1/3 der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Einladung hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu enthalten.
- (3) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können durch Beschluss der Verbandsversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen erreichen.
- (2) Die Versammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Sind die Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit bei allen oder einzelnen Punkten der Tagesordnung zurückgestellt worden, beruft der Vorsitzende der Verbandsversammlung alsbald eine neue Sitzung ein, die hinsichtlich der zurückgestellten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig ist. Bei der zweiten Ladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Das Stimmrecht bemisst sich an der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Dabei gewähren je 2.000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.
- (5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Beschlüsse nach § 8 Ziffer 5, 10 und 11 bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Beschlüsse nach § 8 Ziffer 12 bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie bedürfen außerdem der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

§ 11

Sitzungsniederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beratungsergebnisse mit den tatsächlichen Stimmenverhältnissen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 12

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist

Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter in allen Verbandsangelegenheiten. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

- (2) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, die Verbandsversammlung über wichtige Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Verbandsvorsteher bedient sich für die Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte eines hauptamtlichen Geschäftsführers, der durch die Verbandsversammlung nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung zu bestellen ist. Zu den laufenden Verbandsgeschäften rechnen alle Tätigkeiten zur Durchführung des normalen Geschäftsbetriebes im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes. Auf dieser Grundlage wird dem Verbandsvorsteher die Befugnis übertragen, über Verbandsvermögen bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu verfügen:

- a) bei dem Erwerb von Vermögensgegenständen bis zum Wert von 5.000,-- DM;
- b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften, bis zum Wert von 5.000,-- DM;
- c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zum Wert von 5.000,-- DM.

§ 13

Formvorschriften

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet sind.

§ 14

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Ihnen entstehende Auslagen werden durch Leistung einer pauschalen Aufwandsentschädigung erstattet. Eine entsprechende Festlegung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.
- (2) Die weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus.
- (3) **Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des**

einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 15

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung entsprechend. Insbesondere sind Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu erfassen, der sich in einen Verwaltungs- und in einen Vermögenshaushalt gliedert.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs einmalige Anschlussbeiträge und regelmäßige Benutzungsgebühren von den Beitrags- bzw. Gebührenpflichtigen auf Grund einer besonderen Satzung.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 17

Prüfungswesen

- (1) Die dem Zweckverband obliegenden Prüfungsaufgaben nimmt das nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG zuständige Gemeindeprüfungsamt wahr.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das vergangene Haushaltsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer der Verbandsversammlung bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über die Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers bis spätestens 31. August des Folgejahres.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beigetragen haben. Die Auflösung ist nur dann möglich, wenn die Bilanz des Verbandes ausgeglichen ist. Im Falle eines erforderlichen Ausgleiches haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Der Liquidator wird durch die Aufsichtsbehörde bestellt.

§ 19

Aufsicht

Die Aufsicht über den Zweckverband führt die nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 GKG zuständige Behörde.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtlichen Anzeiger, **Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg**.

§ 21

Ergänzende Vorschriften

Soweit nicht die Verbandssatzung besondere Regelungen trifft, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Kommunalverfassung und des GKG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 22

Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht nach Genehmigung dieser Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger der Aufsichtsbehörde.

4. Die Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung haben nach Maßgaben der Vorschriften des StabG folgenden Wortlaut (die Änderungen nach Maßgabe des StabG sind durch Fettdruck hervorgehoben. Notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen wurden stillschweigend vorgenommen):

- a) Die Satzung vom 05.12.1993 zur 1. Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten analog § 4 Abs. 3 StabG am 05.12.1993, gilt analog §§ 5, 6, 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

In der Einleitung zur Verbandssatzung und in § 2 wird das Verbandsmitglied Gemeinde Diehlo gestrichen.

b) Die Satzung vom 01.01.1994 zur 2. Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 01.01.1994, gilt analog §§ 4, 5, 6 Abs. 1 S. 1; 8 Abs. 1 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

- 1) Infolge der durch die Gemeinden Kobbeln und Treppeln beschlossenen Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe und der durch die Gemeinde Streichwitz beschlossenen Übertragung der Trinkwasserversorgungsaufgabe auf den TAZV wird § 3 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung wie folgt gefasst:

Das Verbandsmitglied Streichwitz hat nur die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den Verband übertragen.

- 2) In der Einleitung und in § 2 der Verbandssatzung wird das neue Verbandsmitglied Gemeinde Streichwitz alphabetisch eingeordnet.

c) Die Satzung vom 01.07.1994 zur 3. Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 01.07.1994, gilt gem. §§ 4, 5, 6 Abs. 1; 7 Abs. 1 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

- 1) § 3 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Neufassung:

Die Verbandsmitglieder Gemeinde Grunow und Gemeinde Streichwitz haben nur die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den Verband übertragen.

- 2) In der Einleitung und in § 2 der Verbandssatzung werden die neuen Verbandsmitglieder Gemeinde Grunow und Gemeinde Mixdorf alphabetisch eingeordnet.

d) Die Satzung vom 01.08.1994 zur 4. Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 01.08.1994, gilt gem. §§ 4, 5, 6 Abs. 1; 7 Abs. 1 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

- 1) § 3 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung wird wie folgt gefasst:

Die Verbandsmitglieder Gemeinde Dammendorf, Gemeinde Grunow und Gemeinde Streichwitz haben nur die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den Verband übertragen.

- 2) In der Einleitung und in § 2 der Verbandssatzung wird das neue Verbandsmitglied Gemeinde Dammendorf alphabetisch eingeordnet.

e) Die Satzung vom 15.05.1995 zur 5. Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. §§ 20 Abs. 4; 11 Abs. 2 GKG am 30.11.1995, gilt gem. § 5 i. V. m. § 2 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

§ 13 S. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem der beiden, jeweils in Verbindung mit dem Geschäftsführer des Verbandes oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, unterzeichnet sind.

f) Die Satzung vom 11.12.1995 zur 6. (alt: zweiten) Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten §§ 20 Abs. 4, 11 Abs. 2 GKG am 05.05.1996, gilt analog § 5 i. V. m. § 2 Abs. 1, 2 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

1. § 1
Name, Rechtsform, Sitz, Siegel

Ergänzung Absatz 2

Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

2. § 5
Pflichten der Verbandsmitglieder

Ergänzung durch Absätze 3 und 4

- (3) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die ihnen an der MWA GmbH zustehenden Kapitalanteile.

- (4) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Mitgliedschaft in der Vereinigung der Kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e.V. Die Vereinsmitgliedschaft wird vom Verbandsvorsteher des TAZV "Oderau" erworben und ausgeführt.

3. § 10
Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung

3.1 Neufassung Absatz 1

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen erreichen oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

3.2 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. **Entsprechend verschieben sich die nachfolgenden Absätze.**

4. § 12 a
Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dieser Paragraph ist zusätzlich einzufügen.

- (1) Der Verbandsvorstand prüft die Vorlagen der Verbandsversammlung vor Beschlussfassung. An die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist er gebunden.
- (2) Der Verbandsvorstand nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist er berechtigt, gemäß Geschäftsordnung der Geschäftsführung Aufgaben zu übertragen,

1. Vorbereitung des Erlasses, der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen,
2. Vorschläge über die Aufnahme von Mitgliedern,
3. *Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenübersicht* und erforderlicher Nachträge,
4. Vorschläge über die Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen der Verbandsmitglieder,
5. Vorbereitung von ergänzenden Versorgungsbedingungen für Wasser und Einleitungsbedingungen für Abwasser,
6. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festlegungen im Wirtschaftsplan,
7. Prüfung des Jahresabschlusses vor Beschlussfassung in der Verbandsversammlung,
8. Bestellung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
9. Vornahme von Planänderungen bei Erfordernis im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
10. In außergewöhnlichen Situationen, die keinen Verzug zulassen, ist der Vorstand berechtigt, zur Aufrechterhaltung einer ungestörten Ver- und Entsorgung Entscheidungen über außerplanmäßigen Mitteleinsatz zu treffen.

Die Verbandsversammlung ist zur nächsten Sitzung hierüber zu informieren.

5. Neufassung:

§ 15

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe entsprechend.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Anmerkung

Der in § 12 (3) verwendete Begriff "Haushaltsplan" ist durch "Wirtschaftsplan" zu ersetzen.

6. § 17

Prüfungswesen

6.1 Neufassung Absatz 2

- (2) Die Geschäftsführung hat sinngemäß nach § 22 EigV nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Vorstandsvorsteher hat den Jahresabschluss mit dem Vorstand zu prüfen und innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Jahresabschlussprüfung

durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bis 31. 8. nach Ende des Wirtschaftsjahres abzuschließen und der Verbandsversammlung bis 30. 9. zu übergeben.

6.2 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen

6.3 Neufassung Absatz 4 als neuer Abs. 3

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss bis 31.12. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Vorstehers und der Geschäftsführung.

7. § 20 Bekanntmachungen

Neufassung

- (1) Satzungen und sonstige Vorschriften des TAZV "Oderaeue" werden im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden ortsüblich in der "Märkischen Oderzeitung", Regionalausgabe Eisenhüttenstadt, veröffentlicht.
5. Die aktuelle Fassung der Verbandssatzung hat demnach bei Anwendung der Vorschriften des StabG folgenden Wortlaut:

Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaeue

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. 12. 1991 (GVBl. S. 685) haben

die Gemeinde Bremsdorf
die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd
die Gemeinde Dammendorf
die Gemeinde Fünfeichen
die Gemeinde Groß Lindow
die Gemeinde Grunow
die Gemeinde Kieselwitz
die Gemeinde Kobbeln
die Gemeinde Lawitz
die Gemeinde Mixdorf
die Gemeinde Möbiskrüge
die Gemeinde Neuzelle
die Gemeinde Pohlitz
die Gemeinde Rießen
die Gemeinde Schernsdorf
die Gemeinde Schwerzko
die Gemeinde Streichwitz
die Gemeinde Treppeln
die Gemeinde Vogelsang
die Gemeinde Wiesenau
die Gemeinde Ziltendorf und
die Stadt Eisenhüttenstadt

zur Bildung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue folgende Verbandssatzung beschlossen und vereinbaren:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Siegel

- (1) Der Verband führt den Namen "Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue" (TAZV Oderaue). Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (2) Er ist ein Zweckverband im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (3) Sitz des Verbandes ist Eisenhüttenstadt.
- (4) Der Zweckverband führt das kleine Siegel mit der Inschrift "Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue".

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. die Stadt Eisenhüttenstadt
2. die Gemeinde Bremsdorf
3. die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd
4. die Gemeinde Dammendorf
5. die Gemeinde Fünfeichen
6. die Gemeinde Groß Lindow
7. die Gemeinde Grunow
8. die Gemeinde Kieselwitz
9. die Gemeinde Kobbeln
10. die Gemeinde Lawitz
11. die Gemeinde Mixdorf
12. die Gemeinde Möbiskrüge
13. die Gemeinde Neuzelle
14. die Gemeinde Pohlitz
15. die Gemeinde Rießen
16. die Gemeinde Schernsdorf
17. die Gemeinde Schwerzko
18. die Gemeinde Streichwitz
19. die Gemeinde Treppeln
20. die Gemeinde Vogelsang
21. die Gemeinde Wiesenau
22. die Gemeinde Ziltendorf

§ 3

Aufgaben

Dem Zweckverband obliegt die zentrale Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trinkwasser sowie die Übernahme, Behandlung und schadlose Einleitung von Abwasser, **soweit die Mitglieder ihm eine oder beide Aufgaben übertragen haben. Die Verbandsmitglieder Gemeinde Dammendorf, Gemeinde Grunow und Gemeinde Streichwitz haben nur die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den Verband übertragen.**

- (1) Zu den vom Zweckverband im Rahmen der Abwasserbeseitigung und -behandlung wahrzunehmenden Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Planung, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung des zentralen Kanalisationsnetzes

einschließlich der Pumpstation und sonstigen Einrichtungen zur Erfassung und zum Abtransport des Schmutzwassers und Regenwassers;

- b) das Einsammeln und Abfahren des in privaten und gewerblichen Grundstückskläranlagen sowie öffentlichen Gebietskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen;
 - c) die Anpassung verbleibender Grundstückskläranlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, wenn der Anschluss der Grundstücke an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen ist.
- (2) Der Zweckverband kann Dritte mit der Durchführung seiner Aufgaben beauftragen.

§ 4

Abwasserbegriff

- (1) Abwasser i. S. d. Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das anfallende abzuleitende **Niederschlagswasser**.
- (2) Kein Abwasser i. S. d. Satzung stellt das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser dar, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Aufgabenerfüllung durch den Verband zu unterstützen und das Interesse des Verbandes zu berücksichtigen. Die Verbandsmitglieder räumen dem Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke, Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die Eigentum der Verbandsmitglieder sind oder über die sie verfügen können (Vertragsgrundstücke), unentgeltlich zu nutzen.
- (2) Im Falle beabsichtigter Veränderungen der im Absatz 1 bezeichneten Grundstücke haben die Verbandsmitglieder den Zweckverband hiervon vorab in Kenntnis zu setzen, soweit hierdurch eine Verlegung der verbandseigenen Anlagen erforderlich wird. Die Kosten der Verlegung sind von dem Verbandsmitglied zu tragen, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die ihnen an der MWA GmbH zustehenden Kapitalanteile.
- (4) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Mitgliedschaft in der Vereinigung der Kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e.V. Die Vereinsmitgliedschaft wird vom Vorstandsvorsteher des TAZV „Oderaue“ erworben und ausgeführt.

§ 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Vorstandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gemäß § 15 (2) GKG gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder. Bevollmächtigte Vertretung ist zulässig.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 15 (4) GKG aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Versammlung und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 16 (1) GKG den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie kann diesen Personen das Misstrauen aussprechen und sie mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Verbandsmitglieder abwählen.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sowie weitere Mitglieder der Verbandsversammlung bilden den Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Anstellung des hauptamtlichen Geschäftsführers auf der Grundlage der Geschäftsordnung,
2. Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht,
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
4. Entgegennahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes und dessen Vorsitzenden,
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensanteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
7. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
10. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
11. Austritt von Verbandsmitgliedern,
12. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
13. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Zweckverband,
14. Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen,
15. Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für die Tätigkeit des Vorstandsvorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes,
16. Erlass der Geschäftsordnung.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/3 der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Einladung hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu enthalten.
- (3) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können durch Beschluss der Verbandsversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen erreichen oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Sind die Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit bei allen oder einzelnen Punkten der Tagesordnung zurückgestellt worden, beruft der Vorsitzende der Verbandsversammlung alsbald eine neue Sitzung ein, die hinsichtlich der zurückgestellten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig ist. Bei der zweiten Ladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Das Stimmrecht bemisst sich an der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Dabei gewähren je 2.000 Einwohner eine Stimme.
Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Beschlüsse nach § 8 Ziffer 5, 10 und 11 bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, Beschlüsse nach § 8 Ziffer 12 bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie bedürfen außerdem der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

§ 11 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beratungsergebnisse mit den tatsächlichen Stimmenverhältnissen festzuhalten sind.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 12

Verbandsvorsteher

- (1) Der **Verbandsvorsteher** führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der **Verbandsatzung** und der **Beschlüsse der Verbandsversammlung** die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die **Verbandsversammlung** ist Dienstvorgesetzter des **Verbandsvorstehers** und seiner Stellvertreter in allen **Verbandsangelegenheiten**. Der **Verbandsvorsteher** bereitet die **Beschlüsse der Verbandsversammlung** vor und führt sie aus.
- (2) Der **Verbandsvorsteher** ist verpflichtet, die **Verbandsversammlung** über wichtige **Verbandsangelegenheiten** zu unterrichten.
- (3) Der **Verbandsvorsteher** bedient sich für die Durchführung der laufenden **Verbandsgeschäfte** eines hauptamtlichen **Geschäftsführers**, der durch die **Verbandsversammlung** nach Maßgabe ihrer **Geschäftsordnung** zu bestellen ist. Zu den laufenden **Verbandsgeschäften** rechnen alle Tätigkeiten zur Durchführung des normalen **Geschäftsbetriebes** im Rahmen der **Haushaltssatzung** und des **Wirtschaftsplanes**. Auf dieser Grundlage wird dem **Verbandsvorsteher** die Befugnis übertragen, über **Verbandsvermögen** bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu verfügen:
 - a) bei dem **Erwerb von Vermögensgegenständen** bis zum Wert von 5.000,- DM;
 - b) bei der **Verfügung über Verbandsvermögen**, der **Hingabe von Darlehen** und anderen **Rechtsgeschäften**, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und bei einer **Verpflichtung zu solchen Geschäften**, bis zum Wert von 5.000,- DM;
 - c) bei der **Aufnahme von Krediten**, der **Übernahme von Bürgschaften**, dem **Abschluss von Gewährverträgen** und der **Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte** sowie solchen **Rechtsgeschäften**, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zum Wert von 5.000,- DM.

§ 12 a

Aufgaben des **Verbandsvorstandes**

Der **Verbandsvorstand** prüft die Vorlagen der **Verbandsversammlung** vor **Beschlussfassung**. An die **Beschlüsse der Verbandsversammlung** ist er gebunden.

- (1) Der **Verbandsvorstand** nimmt die folgenden **Aufgaben** wahr:

Im Rahmen der **Aufgabenerfüllung** ist er berechtigt, gemäß **Geschäftsordnung** der **Geschäftsführung** **Aufgaben** zu übertragen,

1. **Vorbereitung des Erlasses**, der **Änderung**, **Ergänzung** und **Aufhebung von Satzungen**,
2. **Vorschläge über die Aufnahme von Mitgliedern**,
3. **Aufstellung des Wirtschaftsplanes** einschließlich **Stellenübersicht** und **erforderlicher Nachträge**,

4. **Vorschläge über die Höhe von Beiträgen**, **Gebühren** und **Umlagen der Verbandsmitglieder**,
5. **Vorbereitung von ergänzenden Versorgungsbedingungen** für **Wasser** und **Einleitungsbedingungen** für **Abwasser**,
6. **Aufnahme von Krediten** im Rahmen der **Festlegungen im Wirtschaftsplan**,
7. **Prüfung des Jahresabschlusses** vor **Beschlussfassung** in der **Verbandsversammlung**,
8. **Bestellung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**,
9. **Vornahme von Planänderungen** bei **Erfordernis** im Rahmen des **bestätigten Wirtschaftsplanes**,
10. In **außergewöhnlichen Situationen**, die keinen **Verzug** zulassen, ist der **Vorstand** berechtigt, zur **Aufrechterhaltung einer ungestörten Ver- und Entsorgung** **Entscheidungen über außerplanmäßigen Mitteleinsatz** zu treffen. Die **Verbandsversammlung** ist zur nächsten **Sitzung** hierüber zu informieren.

§ 13

Formvorschriften

Erklärungen, durch die der **Zweckverband** verpflichtet werden soll, bedürfen der **Schriftform**. Sie sind nur **rechtsverbindlich**, wenn sie von dem **Verbandsvorsteher** und seinem **Stellvertreter** oder von einem der beiden, jeweils in **Verbindung mit dem Geschäftsführer des Verbandes** oder dem **Vorsitzenden der Verbandsversammlung**, unterzeichnet sind.

§ 14

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die **Mitglieder der Verbandsversammlung** und der **Verbandsvorsteher** sind **ehrenamtlich tätig**. Ihnen entstehende **Auslagen** werden durch **Leistung einer pauschalen Aufwandsentschädigung** erstattet. Eine entsprechende **Festlegung** erfolgt durch **Beschluss der Verbandsversammlung**.
- (2) Die weiteren **Dienstkräfte des Zweckverbandes** üben ihre **Tätigkeit hauptamtlich** aus.

§ 15

Wirtschaftsführung

Für die **Wirtschaftsführung** des **Zweckverbandes** gelten die **Vorschriften über Eigenbetriebe** entsprechend. **Wirtschaftsjahr** ist das **Kalenderjahr**.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der **Zweckverband** erhebt zur **Deckung** seines **Finanzbedarfs** **einmalige Anschlussbeiträge** und **regelmäßige Benutzungsgebühren** von den **Beitrags-** bzw. **Gebührenpflichtigen** auf Grund einer **besonderen Satzung**.
- (2) **Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.**

Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 17

Prüfungswesen

- (1) Die dem Zweckverband obliegenden Prüfungsaufgaben nimmt das nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG zuständige Gemeindeprüfungsamt wahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat sinngemäß nach § 22 EigV nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Vorstandsvorsteher hat den Jahresabschluss mit dem Vorstand zu prüfen und innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bis 31. 8. nach Ende des Wirtschaftsjahres abzuschließen und der Verbandsversammlung bis 30. 9. zu übergeben.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluß bis 31. 12. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Vorstehers und der Geschäftsführung.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beigetragen haben. Die Auflösung ist nur dann möglich, wenn die Bilanz des Verbandes ausgeglichen ist. Im Falle eines erforderlichen Ausgleiches haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Der Liquidator wird durch die Aufsichtsbehörde bestellt.

§ 19

Aufsicht

Die Aufsicht über den Zweckverband führt die nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 GKG zuständige Behörde.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Vorschriften des TAZV „Oderau“ werden im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden ortsüblich in der „Märkischen Oderzeitung“, Regionalausgabe Eisenhüttenstadt veröffentlicht.

§ 21

Ergänzende Vorschriften

Soweit nicht die Verbandssatzung besondere Regelungen trifft, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Kommunalverfassung und des GKG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 22

Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht nach Genehmigung dieser Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger der Aufsichtsbehörde.

i.V. Weser

Dr. Schröter
Landrat

II.) Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 14.12.2000 beschlossene Verbandssatzung bekannt.

i.V. Weser

Dr. Schröter
Landrat

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

In Wahrnehmung ihrer besonderen Verantwortung für den Erhalt einer intakten Umwelt und der umliegenden Landschaften sowie in Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Gestaltung einer harmonischen Gemeindeentwicklung haben sich die in der Anlage aufgeführte Stadt und die genannten Gemeinden auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Lande Brandenburg vom 19.12.1991 (GVBl. BB., S. 685) zusammengeschlossen.

Nach Maßgabe der § 1 und §§ 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland am 14.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Rechtsnatur, Name, Sitz**

- (1) Der Zweckverband (im folgenden Verband genannt) führt den Namen
„Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Beeskow.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt keine Gewinnerzielung an.
- (4) Der Verband führt ein Siegel entsprechend nachfolgender Abbildung:

**§ 2****Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder entsprechend dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Mitgliederverzeichnis.

Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil der Verbandssatzung.

§ 3**Aufgabe**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet mit Wasser (Trink- und Brauchwasser) zu versorgen und das Abwasser zu entsorgen, soweit die Verbandsmitglieder ihm die jeweilige Teilaufgabe der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung übertragen haben. Zu den Aufgaben gehört auch die Übernahme, Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen einschließlich der dazugehörigen Grundstücksanschlüsse. Die Ableitung bzw. Entsorgung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann sich der Verband zur Durchführung der Aufgabe an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen oder die Durchführung der Aufgabe teilweise oder ganz auf ein wirtschaftliches Unternehmen übertragen.
- (3) Die Mitglieder übertragen unentgeltlich an den Verband zu Eigentum alle ihre bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung dienen.
Die zu übernehmenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke sind in einem gesonderten Verzeichnis ausgewiesen.
- (4) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband kann von der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln ihrer Mitgliederstimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Verbandes zu erklären.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitgliederstimmen.

§ 5**Organe des Zweckverbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. der Verbandsvorsteher

§ 6**Zusammensetzung und Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Stadt und genannten Gemeinden. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter. Im Verhinderungsfall können die Rechte durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden.
- (2) Die Vertreter und ihre Stellvertreter in der Verbandsversammlung werden von den Verbandsmitgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen.
Die Vertreter und Stellvertreter bleiben jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 100 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres. Das Stimmrecht kann nur einheitlich durch den Vertreter des Verbandsmitgliedes ausgeübt werden. Die Anzahl der Stimmen jedes Mitgliedes ergibt sich aus der Anlage.
- (4) In Angelegenheiten, die allein eine Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) betreffen, haben nur die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die diese Teilaufgabe auf den Zweckverband übertragen haben. Keine Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern, selbst wenn diese nur eine Teilaufgabe auf den Verband übertragen haben oder nur mit einer Teilaufgabe ausscheiden.
Bei Wahlen, sowie bei Abstimmungen darüber, ob eine Angelegenheit nach Satz 1 vorliegt, hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einla-

dung zu begründen und durch die Verbandsversammlung zu bestätigen.

- (6) Die Verbandsmitglieder, die mindestens ein Fünftel der Gesamtstimmen in der Verbandsversammlung auf sich vereinen, sind berechtigt, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung einer Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden zu verlangen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen. Die Verbandsversammlung kann Aufgaben durch Beschluss auf den Verbandsvorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen, soweit eine Übertragung nicht dem Gesetz oder den Regelungen der Verbandssatzung widerspricht.

Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

- 1) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- 2) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- 3) die Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- 4) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan entsprechend der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (§§ 7 Nr. 3, 15 Eigenbetriebsverordnung) und die Aufnahme von Krediten,
- 5) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
- 6) die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
- 7) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- 8) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung des Abwicklers,
- 9) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes sowie
- 10) die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls in der Ladung hierauf ausdrücklich hinge-

wiesen wird und diese innerhalb von vier Wochen erfolgt.

- (2) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Mitgliederstimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Beschlussfassung zu folgenden Angelegenheiten grundsätzlich und ohne vorheriger Beschlussfassung auszuschließen:
1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten und
 3. Einzelfälle in Abgabesachen.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, einem Verbandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse, deren Gegenstand
- die Bestätigung einer Satzung oder die Änderung einer Satzung sowie
 - der Beschluss über den Rang, die Reihenfolge und die Höhe von Investitionen ist, gelten als abgelehnt, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der in der Sitzung vertretenen Stimmen dagegen sind.

§ 9

Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind allein vom Verbandsvorsteher oder gemeinsam von seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von acht Jahren den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter, für die Dauer einer Kommunalwahlperiode den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und

seinen Vertreter sowie die weiteren 4 Vorstandsmitglieder. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

- (4) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit abwählen.
- (5) Die Abwahl des Verbandsvorstehers bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 11 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorsteher ist zugleich der Vorsitzende des Verbandsvorstandes.
- (2) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und 4 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (3) Er wird in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode aus den Vertretern der Verbandsmitglieder gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
- (4) Verbandsvorstandsmitglieder scheidern aus, wenn sie nicht mehr der Verbandsversammlung angehören. Die Ersatzwahl erfolgt für die restliche Wahlzeit der Ausgeschiedenen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung. Dem Verbandsvorstand werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und Vorgabe einer Beschlussempfehlung,
2. Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse, Ordnungen und Satzungen für die Tätigkeit des Verbandes,
3. Koordinierung aller Aktivitäten in den Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Verband stehen,
4. Bestellung eines Geschäftsführers und bei Bedarf eines Vertreters und
5. Beschlüsse über die Auftragsvergaben von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen von 10.000 DM bis 250 TDM.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt mit einer Frist von 8 Tagen nach Bedarf zur Vorstandssitzung ein.
- (2) Eine Tagung des Verbandsvorstandes muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben bei Abstimmungen im Verbandsvorstand jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit der Verbandsversammlung entsprechend.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und eine/n Mitarbeiter/in.
- (2) Der Verbandsvorstand bestellt den Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Verbandsversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsteher bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung zu unterstützen, die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die Geschäfte der laufenden Verwaltung entsprechend der Dienstanweisung zu führen.

§ 15 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sowie ihre Vertreter sind in der Verbandsversammlung ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls; ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher kann eine Aufwandschädigung gezahlt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 16 Haushalt-, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Verband wendet die Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) des Landes Brandenburg auf seine Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sinngemäß an.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die lfd. Kassengeschäfte werden mittels einer Barkasse in der Geschäftsstelle getätigt.
- (4) Dem Verbandsvorsteher obliegt dafür die Kassenaufsicht.

§ 17 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Die Ermittlung der Umlage erfolgt getrennt nach den Bereichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung. Für die Berechnung der Umlage wird die

Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

- (2) Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabenrechts.

§ 18 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses bestehenden Hausanschlüsse für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung.
- (2) Geschäftsführer, Angestellte und Arbeiter des Verbandes und etwaige Versorgungslasten sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer jeweiligen prozentualen Stimmenzahl vom 30. Juni des Vorjahres zu übernehmen, soweit nicht in der Verbandsversammlung zur Auflösung abweichende Regelungen zur Übernahme der Dienst- oder Versorgungsverhältnisse getroffen werden.
- (3) Im Falle der Änderung der Aufgabe des Verbandes gilt die Regelung des Abs. 2 entsprechend.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ vorgenommen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf diese Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 hinzuweisen.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung und des Vorstandes erfolgen mindestens sieben volle Tage vor der Sitzung in der Tageszeitung „Märkischen Oderzeitung“, Ausgabe Beeskow.
- (4) Die Bekanntmachungen werden durch den Verbandsvorsteher vorgenommen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
Stand 01.01.2000

1. Verbandsmitglieder der Trinkwasserversorgung (Anzahl der Stimmen jedes Mitgliedes)

1.	Beeskow	(92 Stimmen)
2.	Birkholz	(3)
3.	Buckow	(6)
4.	Drahendorf	(1)
5.	Falkenberg	(2)
6.	Giesensdorf	(3)
7.	Görsdorf bei Beeskow	(3)
8.	Görzig	(5)
9.	Groß Rietz	(6)
10.	Merz	(3)
11.	Neubrück	(4)
12.	Ragow	(4)
13.	Stremmen	(3)
14.	Tauche	(5)

2. Verbandsmitglieder der Abwasserentsorgung (Anzahl der Stimmen jedes Mitgliedes)

1.	Beeskow	(92 Stimmen)
2.	Birkholz	(3)
3.	Buckow	(6)
4.	Drahendorf	(1)
5.	Falkenberg	(2)
6.	Giesensdorf	(3)
7.	Görsdorf bei Beeskow	(3)
8.	Görzig	(5)
9.	Groß Rietz	(6)
10.	Merz	(3)
11.	Neubrück	(4)
12.	Ragow	(4)
13.	Tauche	(5)

Beeskow, d.14.12.2000

Beeskow, d. 14.12.2000

Taschenberger
Vors. der Verbandsversammlung

Meine
Verbandsvorsteher

III.) Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 14.12.2000 beschlossene Verbandsatzung bekannt.

i.V. Weser

Dr. Schröter
Landrat

**Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“**

Aufgrund der

- § 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) und des
- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 14.12.2000 folgende Verbandssatzung beschlossen:

- Inhalt:
- § 1 Allgemeines
 - § 2 Organe
 - § 3 Verbandsversammlung
 - § 4 Aufgaben der Verbandsversammlung
 - § 5 Einberufung der Verbandsversammlung
 - § 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
 - § 7 Beschlussfassung
 - § 8 Wahlen
 - § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung
 - § 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstandes
 - § 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers
 - § 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
 - § 13 Bestellung und Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers
 - § 14 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte
 - § 15 Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten
 - § 16 Wirtschaftsführung
 - § 17 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite
 - § 18 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
 - § 19 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung
 - § 20 Bekanntmachungen
 - § 21 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinden nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:
Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow / Mark“.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
- (4) Der Sitz des Zweckverbandes ist 15864 Wendisch Rietz.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder:

der Wasserversorgung

im Landkreis Oder-Spree Zahl der Stimmen in
der Verbandsversammlung

Ahrendorf	1
Alt Golm	1
Alt Stahnsdorf	1
Bad Saarow – Pieskow	2
Bugk	1
Dahmsdorf	1
Diensdorf / Radlow	2
Görsdorf bei Storkow	1
Groß Schauen	1
Kolpin	1
Kummersdorf	1
Neu Golm	1
Pfaffendorf	1
Philadelphia	1
Reichenwalde	2
Rieplos	1
Sauen	1
Schwerin	1
Selchow	1
Storkow	2
Wendisch Rietz	2
Wilmersdorf	1

im Landkreis Dahme-Spreewald

Blossin	1
Prieros	2
Streganz	1
Wolzig	2

und der Abwasserbeseitigung

im Landkreis Oder-Spree Zahl der Stimmen in
der Verbandsversammlung

Ahrendorf	1
Alt Golm	1
Alt Stahnsdorf	1
Bad Saarow-Pieskow	2
Dahmsdorf	1
Diensdorf / Radlow	2
Glienicke	2
Görsdorf bei Storkow	1
Groß Schauen	1
Herzberg	2
Kolpin	1
Lindenberg	2
Markgrafpieske OT Lebbin	1
Neu Golm	1
Pfaffendorf	1
Philadelphia	1
Reichenwalde	2
Rieplos	1
Sauen	1
Schwerin	1
Storkow	2
Wendisch Rietz	2
Wilmersdorf	1
Wochowsee	1

im Landkreis Dahme-Spreewald

Blossin	1
Prieros	2

- (6) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgaben

- der Wasserversorgung und
- der Abwasserbeseitigung mit Ausnahme des Niederschlagswassers

zu erfüllen, soweit diese ihm die jeweilige Teilaufgabe übertragen haben. Der Aufgabenumfang für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus § 1 Abs. 5 dieser Satzung. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Übernahme, Einrichtung, Instandhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Betrieb, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke und der baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

- (7) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, an denselben die kommunalen wasserwirtschaftlichen Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung entschädigungslos zu Eigentum zu übergeben.
- (8) Soweit und solange Anlagen und Einrichtungen entsprechend dem Treuhandgesetz vom 17.07.1990 im Eigentum der Betriebsgesellschaft MWA – GmbH stehen und vor Weiterübertragung an den Zweckverband noch in das Vermögen der Verbandsmitglieder zurückgeführt werden müssen, gilt folgendes:
- a) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes haben mit ihrem Beitritt ihre Ansprüche gegen die Märkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i.L. Frankfurt (Oder), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter HRB 43
 - auf Verteilung des Vermögens der Gesellschaft im Zuge der Liquidation gemäß § 72 des GmbH – Gesetzes,
 - auf Übertragung der Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gemäß Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz,
 - auf Restitution von Vermögensgegenständen nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind,
 auf den Verband zu übertragen.
 - b) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Mitgliedschaft in der „Vereinigung der kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e.V.“. An ihrer Stelle wird der Zweckverband die Verbandsmitgliedschaft ausüben.
 - c) Der Verbandsvorsteher vertritt die Interessen des Zweckverbandes in der „Vereinigung der kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e.V.“.
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich der Mitwirkung Dritter bedienen, insbesondere Dienstleistungsunternehmen für die Planung, Finanzierung, den Bau und Betrieb von Anlagen einschalten (sog. Betreibermodell).
- (10) Der Zweckverband gibt sich für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen für das Verbandsgebiet der Wasserversorgung/der Abwasser-

beseitigung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung.

- (11) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes betreffen, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht Kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Vorstandsvorsitzende.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung mit unterschiedlichem Stimmgewicht.
- (2) Das Stimmgewicht der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder; und zwar dergestalt, dass jedem Mitglied einer Gemeinde unter 500 Einwohnern eine Stimme und jedem Mitglied einer Gemeinde mit 500 oder mehr Einwohnern zwei Stimmen in der Verbandsversammlung zustehen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Danach haben die Verbandsmitglieder die in § 1 Abs. 5 genannte Zahl der Stimmen.
- (3) In Angelegenheiten, die allein eine Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung) betreffen, haben nur die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die diese Teilaufgabe auf den Zweckverband übertragen haben. Keine Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, selbst wenn diese nur eine Teilaufgabe auf den Verband übertragen haben oder nur mit einer Teilaufgabe ausscheiden. Bei Wahlen sowie bei Abstimmungen darüber, ob eine Angelegenheit nach Satz 1 vorliegt, hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (4) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wählt die Vertretungskörperschaft für ihre Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds oder des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören, einen Stellvertreter.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen, die von ihr nicht übertragen werden können:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
3. die Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich des Finanzplanes und die Aufnahme von Krediten,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
9. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
10. Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen, die nicht der Entscheidung des Verbandsvorstandes gemäß § 11 a dieser Satzung unterliegen und
11. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Einladung wegen Vorliegens einer Dringlichkeit bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl durch die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder eingebracht wird.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemein-

den und Gemeindeverbände müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung soll in der nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 1 Abs. 6 der Satzung bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung, wobei mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl des Zweckverbandes vorhanden sein müssen. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Sonstige Änderungen der Verbandsatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte und Pflichten, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschließungsgründe gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Verbandsvorsteher und
 - b) fünf von der Verbandsversammlung gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder.

An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt der Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.

- (2) In ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode bestimmt die Verbandsver-

sammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.

- (3) Für jedes Vorstandsmitglied nach Abs. 1b ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Bildung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorstand.
- (6) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder (Abs. 1b) oder die Versammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für einzelne dringliche Fälle kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Dabei werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Ladung hierauf hingewiesen wird.
- (9) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstand, einem Vorstandsmitglied und dem vom Vorstand bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand soll in der nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden.
- (11) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor, indem er für die Versammlung eine Beschlussempfehlung abgibt. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand über:
 - a) Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen, die nicht der Entscheidung des Vorstandes nach § 11 Abs. 6 unterliegen und die die Summe von 500.000 DM nicht überschreiten. Bei über diesem Betrag liegenden Rechtsgeschäften ist die Versammlung zuständig.
 - b) einzelne Angelegenheiten, die durch Beschluss der Versammlung auf den Vorstand übertragen werden.
- (12) Der Vorstand hat der Versammlung über die Beschlüsse alsbald zu berichten.

§ 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Versammlung wählt einen Vorstand sowie seinen Stellvertreter aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Scheidet der Vorstand aus, so übt sein Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes aus.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Satzung, dieser Satzungsbestimmungen und der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand hat Beschlüsse der Versammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber der Versammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung, in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, stattzufinden. Ist nach der Auffassung des Vorstandes auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihn erneut beanstanden und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen.
- (5) Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (6) Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes über Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen mit einem Wert des Gegenstandes bis 20.000,00 DM.

§ 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

Die Vertreter der Vorstandsmitglieder, der Vorstand, die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzende der Versammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, der ehrenamtliche Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung. Verdienstausschluss und Reisekostenentschädigung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Bestellung und Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Versammlung bestellt; er ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer muss die für seine Aufgabe erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.

- (3) Ist die Stelle des Verbandsgeschäftsführers unbesetzt, so nimmt der Vorstandsvorsteher die Geschäfte des Verbandsgeschäftsführers wahr.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer hat
 - a) den Vorstandsvorsteher bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung zu unterstützen,
 - b) die ihm vom Vorstandsvorsteher übertragenen Aufgaben zu erfüllen und
 - c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung entsprechend der Dienstanweisung zu führen.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Dienstanweisung.

§ 14 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

- (1) Nach außen vertritt der Vorstandsvorsteher den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Er kann seine Zuständigkeit für bestimmte Aufgabengruppen auf den Verbandsgeschäftsführer übertragen.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Versammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen. Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung unterzeichnet der Vorstandsvorsteher allein.
- (3) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die den Vorstandsvorsteher persönlich betreffen, übernimmt der Vorsitzende der Versammlung ersatzweise die Vertretung.

§ 15 Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten

- (1) Der Zweckverband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (2) Die Bediensteten des Verbandes müssen die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige Eignung besitzen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Änderung der Verbandsaufgabe wird sich der Verband um die Übernahme der Bediensteten des Verbandes bemühen. Ist dies nicht möglich, hat die Versammlung vor Auflösung bzw. Änderung der Verbandsaufgabe die Übernahme oder sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 GKG durch Beschluss zu gewährleisten.

§ 16 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg

(EigV) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

- (2) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (3) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.
- (4) Kredite darf der Zweckverband nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Kredite dürfen nur im Vermögensplan, der Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist, und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (5) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Die Ermittlung der Umlage erfolgt getrennt nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Widerspruch gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.

§ 17 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite

- (1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes; er muss alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (4) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband entschädigungslos zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den Zweckverband übergegangen ist. Der Zweckverband soll als Rechtsnachfolger in alle Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit der

Vertragsinhalt von der Satzung des Verbandes umfasst wird und dem Zweck der Solidargemeinschaft des Verbandes dienlich ist. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so ist das Mitglied verpflichtet, auch die dinglichen Nutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für den übertragenen Aufgabenbereich zu übertragen.

- (2) Der Austritt muss unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses gegenüber dem Vorstandsvorsteher schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Ausscheidens muss dem Zweckverband mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Ausscheidetermin zugegangen sein. Soweit notwendig, schließen der Verband und das ausscheidende Verbandsmitglied eine finanzielle Auseinandersetzungsvereinbarung.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Abwickler ist der Vorstandsvorsteher, soweit nicht im Auflösungsvertrag zur Beendigung der Zusammenarbeit die Bestellung eines anderen Abwicklers vorgesehen ist. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten des Abwicklers und seiner Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften des § 20 b Abs. 3 und 4 GKG Anwendung.
- (2) Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt:

Das dem Zweckverband übergebene Anlagevermögen gemäß § 1 Abs. 7 dieser Satzung wird zum Buchrestwert dem jeweiligen Verbandsmitglied zurückgegeben. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gemäß § 16 Abs. 5 verteilt.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.
- (2) Satzungen und sonstige Rechtsvorschriften des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Kreisanzeiger, bekanntgegeben.
- (3) Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes, der Verbandsversammlung und sonstige Veröffentlichungen erscheinen:

in den Regionalausgaben der Märkischen Oderzeitung:

Spree-Journal, Märkische Oderzeitung, Bereich Beeskow-BEE -,
Spree-Journal, Märkische Oderzeitung, Bereich Fürstenwalde – FW – und im

KaWe Kurier mit amtlichen Nachrichten für den Landkreis Dahme-Spreewald. In den Einladungen sind die Zeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben. Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt zwei Wochen vor der Verbandsversammlung und ebenfalls zwei Wochen vor der Vorstandssitzung.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Strandstr. 7 in 15864 Wendisch Rietz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz,
den 20.12.2000

Storkow,
den 20.12.2000

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Beeskow und Umland

1.) Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, den Verbandsvorstand und die Geschäftsstelle

Wasser- und Abwasserzweckverband
Beeskow und Umland
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland durch ihren Beschluss vom 14.12.2000 folgende Geschäftsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland erlassen, welche hiermit öffentlich bekanntgemacht wird. Mit Schreiben vom 08.01.2000 wurde dem Landkreis Oder-Spree, Der Landrat als Allgemeine Untere Landesbehörde, Breitscheidstraße 7, in 15848 Beeskow die Geschäftsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland angezeigt.

Meine
Verbandsvorsteher

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, den Verbandsvorstand und die Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG- in der Neufassung vom 22. Juni 1999 (GVBl. I S. 194/1999) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -Gemeindeordnung- GO -vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398/1993) i. d. F. der Änderung vom 30. Juni 1994 (GVBl. S. 230/1994) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 14.12.2000 folgende Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand beschlossen:

I. Geschäftsführung der Verbandsversammlung

1. Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 1

Einberufung der Sitzung

- (1) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung (nachfolgend Vorsitzender genannt).
Der Einladung sind die Tagesordnung sowie die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen.
In Eilfällen kann der Vorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, der Vorsitzende oder der Verbandsvorsteher verlangt.
- (3) Kommt der Vorsitzende seiner Pflicht zur Einberufung nicht nach, erfolgt die Einberufung durch die Kommunal-aufsichtsbehörde.

§ 2 Zeit, Ort und

Tagesordnung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen von mindestens 10 v. H. der Vertreter der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
- (2) Auf Verlangen des Verbandsvorstehers ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzungen liegt dann nicht vor. Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 1 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des Vorschlagenden abgesetzt werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind entsprechend den Festlegungen der Verbandssatzung öffentlich bekanntzumachen. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.
- (5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied der Verbandsversammlung als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint.

2. Durchführung der Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmt.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. für den Fall der Verhinderung, deren Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist dies spätestens zu Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

§ 5**Leitung der Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 6**Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist durch den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen. Danach gilt die Verbandsversammlung als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstehers durch den Vorsitzenden festgestellt wird.
- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen.
- (3) Ist eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über dieselben Gegenstände erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung ein Ausschließungsgrund nach § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der mitwirkenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7**Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung**

- (1) Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung annehmen, nach § 28 -Gemeindeordnung - GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall bei den von der Verbandsversammlung zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufenen die Verbandsversammlung, im übrigen der Verbandsvorsteher.
- (3) Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von der Verbandsversammlung durch Beschluss, vom Verbandsvorsteher durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

§ 8**Bürgerteilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind und Sachverständige zu hören. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Betroffenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann die Verbandsversammlung, soweit dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, Einwohnern Gelegenheit zur Äußerung geben (Anhörung). Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen die Betroffenen nicht teilnehmen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Verbandsangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Auch Kindern und Jugendlichen kann das Rederecht gewährt werden. Zu den Fragen nimmt der Verbandsvorsteher oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 9**Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Verbandsversammlung auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatte das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat dies durch Handzeichen anzuzeigen. Melden sich mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Verbandsvorsteher hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 10**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Verbandsversammlung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,

- c) auf Verweisung an den Vorstandsvorsteher,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Verbandsversammlung für und gegen diesen Antrag sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 11 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Wirtschaftsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Auf Antrag von einem der Mitglieder der Verbandsversammlung ist namentlich oder geheim abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes der Verbandsversammlung in der Niederschrift zu vermerken. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung den Vorrang.
- (4) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (5) Über Gegenstände einfacher Art kann die Verbandsversammlung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht.

§ 13

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Abweichungen davon können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Die äußerlich gleichen Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder darauf benannte Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - 1. nicht als amtlich erkennbar ist,
 - 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 14 Fragerecht der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann an den Vorstandsvorsteher schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten des Verbandes richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung dem Vorstandsvorsteher zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten des Verbandes an den Vorstandsvorsteher zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung der Verbandsversammlung beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 15 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Vorsitzenden

- (1) In den Sitzungen der Verbandsversammlung übt der Vorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Verbandsversammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und nach dreimaligen Ordnungsruf aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während der Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 16

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Wortmeldung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die von der Verbandsversammlung beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat der Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 17

Ausschluss aus der Sitzung, Entzug des Sitzungsgeldes

Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Verbandsversammlung zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Mitglied des Raumes verwiesen werden. Mit diesem Ausschluss aus der Sitzung verbindet sich, sofern dies in der Entschädigungssatzung geregelt ist, der Verlust des Anspruchs auf das auf den Sitzungstag entfallende Sitzungsgeld. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 8 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

§ 18

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 17 diese Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Entscheidung der Verbandsversammlung ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

§ 19

Festlegung von Zahlungsmodalitäten

- (1) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Verbandsversammlung über Stundungen bzw. Ratenzahlungen bei Beträgen größer 10.000,-DM im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des betroffenen Bürgers.
- (2) Für Beträge bis einschließlich 5.000,-DM hat der Verbandsvorsteher zu entscheiden, in den anderen Fällen der Verbandsvorstand.

3. Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 20

Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.
- (3) Die Niederschrift wird vom Protokollführer erstellt und muss vom Vorsitzenden sowie einem Vertreter der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterzeichnet werden. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestellt.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Gemeinden des Verbandsgebietes gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern der Verbandsversammlung noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Geschäftsführers nach Vorgabe durch den Verbandsvorsteher, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse der Verbandsversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass die Verbandsversammlung im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II Geschäftsführung des Verbandsvorstandes

§ 22

Verfahren des Verbandsvorstandes

Auf das Verfahren des Verbandsvorstandes sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung (§§ 1 bis 21, außer den § 2 Abs. 4) sinngemäß anzuwenden.

§

Vergabe von Bau- und Dienstleistungen

- (1) Die Auftragsvergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen mit einem Wert größer 20.000 DM pro Jahr und Auftrag im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes erfolgt durch den Verbandsvorstand.
- (2) Die Auftragsvergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen mit einem Wert kleiner gleich 20.000,-DM pro Jahr

und Auftrag im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes erfolgt durch den Verbandsvorsteher.

III. Leitung der Geschäftsstelle

§ 24 Verwaltungsgeschäfte

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, vollzieht und überwacht die Beschlüsse der Verbandversammlung und des Verbandsvorstandes sowie, kontrolliert er die Termineinhaltung.
- (2) Die lfd. Kassengeschäfte werden mittels einer Barkasse in der Geschäftsstelle getätigt.
Dem Verbandsvorsteher obliegt dafür die Kassenaufsicht.

§ 25 Umsetzung des Wirtschaftsplanes

Der Geschäftsführer des Verbandes wird mit Beschluss des Wirtschaftsplanes durch die Verbandversammlung berechtigt, die Durchsetzung zu organisieren.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 26 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied der Verbandversammlung und den Verbandsvorstandes ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandversammlung in Kraft.

Beeskow, 14.12.2000

Meine Verbandsvorsteher	Taschenberger Vorsitzender der Verbandsvor- sammlung
----------------------------	--

2.) Entschädigungssatzung

Wasser- und Abwasserzweckverband
Beeskow und Umland
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Verbandversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland durch ihren Beschluss vom 14.12.2000 folgende Entschädigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland erlassen, welche hiermit öffentlich

bekanntgemacht wird. Mit Schreiben vom 08.01.2000 wurde dem Landkreis Oder-Spree, Der Landrat als Allgemeine Untere Landesbehörde, Breitscheidstraße 7, in 15848 Beeskow die Entschädigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland angezeigt.

Meine
Verbandsvorsteher

Entschädigungssatzung

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Auf Grund der §§ 5 und 30 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90/98) i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 28.05.1999 - GVBl. Teil I S. 194 und § 11 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung KomAEV) vom 2. Juni 1995 - GVBl. Teil II S. 414
- beschließt die Verbandversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2000 folgende Satzung.

§ 1

Die Vertreter der Verbandsmitglieder, der Verbandsvorsteher, die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Vorsitzende der Verbandversammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 2

- (1) Die in § 1 genannten Personen haben auf Grundlage der GO und des GKG i. V. m. KomAEV des Landes Brandenburg Anspruch auf ein Sitzungsgeld, der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Verdienstausschlag, Fahrkosten und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch Gewährung von Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind.

§ 3

- (1) Den in § 1 genannten Personen wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene Verdienstausschlag nach § 13 KomAEV je Stunde und für längstens 8 Stunden je Werktag und maximal 40 Stunden pro Woche auf Antrag und Nachweisführung ersetzt. Der Verdienstausschlag wird bei Sitzungen und anderen Veranstaltungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, auf Antrag gewährt. Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gelten die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsvorsammlungen sowie Sitzungen des Verbandsvorstandes.
- (2) Die Personen gem. § 1 haben Anspruch auf Erstattung des entgangenen Arbeitsverdienstes mit einem Regelstundensatz von 10,00 DM, es sei denn, dass sie nachweislich keine Nachteile erlitten haben.

- (3) Unselbständigen wird, sofern sie einen Regelstundensatz nach Abs. 2 nicht in Anspruch nehmen, der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 20,00 DM je Stunde.
- (4) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall, sofern der Regelstundensatz nach Abs. 2 nicht in Anspruch genommen wird, auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt.
Die Pauschale darf höchstens 20,00 DM je Stunde betragen.

§ 4

Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung für die in Ausübung seiner Mandatstätigkeit entstandenen Kosten gem. § 11 i. V. m. Abs. 1 KomAEV in Höhe von 500,00 DM/Monat.

§ 5

- (1) Für Dienstreisen, die durch den Vorstandsvorsteher angeordnet und genehmigt wurden, wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (2) Dem Personenkreis gem. § 1 werden Fahrtkosten, die denselben durch Fahrten zum Veranstaltungsort und zurück entstehen und nicht Sitzungen des Verbandes beinhalten, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Veranstaltungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Entsprechendes gilt für Fahrtkosten aus Anlass der Repräsentation des Verbandes, die dem Vorstandsvorsteher oder
- auf Veranlassung des Vorstandsvorstehers- seinem Stellvertreter oder anderen Mitgliedern der Vertretung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen handelt.

§ 6

- (1) Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich auf das Konto des Vorstandsvorstehers gezahlt.
- (2) Verdienstausschlag, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung sind unter Berücksichtigung der Regelungen für die Nachweisführung des Geschäftsbereiches zu zahlen.
- (3) Für die Angaben zum Konto und der Bankverbindung ist der Zahlungsempfänger verantwortlich. Die erforderlichen Angaben sind der Geschäftsführung des Verbandes rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2000 in Kraft.

Beeskow, den 14.12.2000

D. Meine
Verbandsvorsteher

F. Taschenberger
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

II.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

- 1.) Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Wasserversorgungssatzung vom 14.06.1993)

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ (Wasserversorgungssatzung) vom 14.06.1993

Aufgrund

- der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 1, 4 und 8 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 14.12.2000 folgende Satzung zur 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 14.06.1993 beschlossen:

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband errichtet und unterhält Wasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, die Grundstücke der Mitgliedsgemeinden, die ihm diese Aufgabe übertragen haben, mit Trinkwasser zu versorgen.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer. Diesen stehen Erbbauberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.“

3. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Öffentlichkeit der Anlagen endet an der Grundstücksgrenze der Anschlussnehmer. Soweit sich die Hauptabsperrvorrichtung hinter der Grundstücksgrenze der Anschlussnehmer befindet, endet die Öffentlichkeit der Anlagen hinter der Hauptabsperrvorrichtung. Bei Grundstückseigentümern mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlagen an der öffentlichen Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist, nächstgelegenen Grundstücksgrenze.“

5. § 2 Abs. 7 wird gestrichen.

6. In § 3 werden die Worte „Trink- und Gebrauchswasser“ ersetzt durch „Trinkwasser“.

7. In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Darüberhinaus kann die Belieferung mit Trinkwasser jeder das Grundstück tatsächlich Nutzende verlangen.“
8. § 4 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
9. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
10. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „eine bestehende Versorgungsleitung“ durch „die öffentliche Wasserversorgungsanlage“ ersetzt. Außerdem werden vor dem Wort „Mehrkosten“ die Wörter „mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden“ eingefügt.
11. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder die dauerhafte Anschlussmöglichkeit in anderer Weise gegeben ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.“
12. § 5 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.
13. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.
14. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
15. § 7 erhält die Überschrift „Benutzungszwang“.
16. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Benutzungsberechtigten lt. § 3 dieser Satzung sind verpflichtet, den gesamten Wasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zu decken.“
17. § 9 wird gestrichen.
18. § 10 Abs. 2 lit. d) wird gestrichen.
19. In § 11 Abs. 10 werden die Worte „gebühren- und kostenpflichtig“ durch „kostenpflichtig“ ersetzt.
20. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
21. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Versorgungsleitungen“ durch „öffentliche Hydranten“ ersetzt.
22. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Zweckverband stellt die auf den Grundstücken verbrauchte Wassermenge, soweit sie nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.“
23. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Teilen“ durch „Räumen“ ersetzt.
24. In § 19 Abs. 1 Satz 1 lit. a) werden die Worte „(z.B. § 9 Abs. 2 dieser Satzung)“ gestrichen.
25. § 22 wird wie folgt gefasst:
„Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Beiträge und für die Benutzung der öffentlichen Was-

servierungsanlagen Gebühren nach Maßgabe gesonderter Satzungen erhoben.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 14.06.1993 in Kraft.

Wendisch Rietz,
den 20.12.2000

Storkow,
den 20.12.2000

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.06.1993 wird gemäß § 25 der Verbandssatzung vom 28.07.1994 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 20.12.2000

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

2.) Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Wasserabgabensatzung vom 13.09.1993)

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ (Wasserabgabensatzung) vom 13.09.1993

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I,

S. 194) sowie

- der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 06 1999 (GVBl. I, S. 231)

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 14.12.2000 die folgende Satzung zur 8. Änderung der Wasserabgabensatzung vom 13.09.1993 beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.“

2. § 4 Abs. 1, 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

(1) Für ein der Beitragspflicht unterliegendes Grundstück wird der Wasserversorgungsbeitrag nach Belastungswerten (BW) gemäß der DIN 1988 und den dazugehörigen Richtlinien des DVGW für die Berechnung von Wasserleitungen in Hausanlagen ermittelt.

(2) Für ein bebautes oder bebaubares Grundstück, das an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, beträgt der

Grund-Belastungswert pro Anschluß 11.

Für jede Wohnungseinheit (WE) beträgt der Steuerungs-Belastungswert

jeweils zusätzlich:

im Kellergeschoss	4
im Erdgeschoss	4
im 1. Obergeschoss	5
im 2. Obergeschoss	6
im 3. Obergeschoss	8
im 4. Obergeschoss	10
im 5. Obergeschoss	13
im 6. Obergeschoss	16
im 7. Obergeschoss	20

Als Wohneinheit wird eine abgeschlossene Wohnung bzw. eine Wohnung von insgesamt nicht weniger als 30 qm Wohnfläche angesehen. Wohnungen mit weniger als 30 qm Wohnfläche werden als halbe Wohneinheit gewertet. Bei Wohn- und Übernachtungsheimen und dergleichen werden je volle 30 qm Wohnfläche als eine Wohneinheit angesehen. Dachgeschosse werden wie Vollgeschosse bewertet. Bei unbebauten Grundstücken wird auf die überwiegend in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse und Wohneinheiten abgestellt.

(3) Für anzuschließende gewerbliche Entnahmestellen wird die Zahl der Belastungswerte vom Zweckverband

nach den vorgenannten DIN - Vorschriften und DVGW - Richtlinien ermittelt und festgesetzt. Dabei werden die Belastungswerte wie folgt berechnet:

$$\text{Belastungswert (BW)} = (\text{max. Wasserverbrauch in l/s} / (\text{maxQ}) \cdot \text{norm. Ausfluss eines } \frac{1}{2} \text{ Ventiles in l/s})^{2,4}$$

3. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beitragssatz für 1 Belastungswert beträgt 90,00 DM.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst.

„Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.“

5. In § 9 wird das Wort „entnehmen“ durch „beziehen“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht für die Grundstücke des Versorgungsgebiets, für die Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses oder wenn die Zuführung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 und des § 5 rückwirkend zum 13.09.1993 in Kraft.

§ 4 Abs. 4 tritt rückwirkend zum 12.08.2000 in Kraft.

§ 5 tritt rückwirkend zum 01.07.1995 in Kraft.

Wendisch Rietz,
den 20.12.2000

Storkow,
den 20.12.2000

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 13.09.1993 wird gemäß § 25 der Verbandssatzung vom 28.07.1994 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 20.12.2000

K.-H. Alert

Verbandsvorsteher

3.) Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

**Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "
Scharmützelsee-Storkow/Mark"**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. den §§ 1, 4,6 und 8 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 14.12.2000 folgende

Wasserversorgungssatzung

beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Benutzungszwang

- § 9 Art des Anschlusses
- § 10 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses
- § 11 Wasserlieferung
- § 12 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten
- § 13 Wassermessung
- § 14 Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen und Auskunftspflicht
- § 15 Abmeldung des Wasserbezuges
- § 16 Einstellung der Wasserlieferung
- § 17 Wiederaufnahme der Wasserversorgung
- § 18 Haftung
- § 19 Berechnung, Fälligkeit und Hebung der Beiträge und Gebühren
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband errichtet und unterhält Wasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, die Grundstücke der Mitgliedsgemeinden, die ihm diese Aufgabe übertragen haben, mit Trinkwasser zu versorgen. Er betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verbandsgebiet im Sinne dieser Satzung ist die Zusammenfassung der Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder der Wasserversorgung entsprechend § 1 Abs. 5 der Verbandssatzung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (3) Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer. Diesen stehen Erbbauberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (4) Die Anschlussleitung (Hausanschluss) bildet die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung mit der Verbrauchsleitung des Grundstückes; sie umfasst den Abzweig an der öffentlichen Versorgungsleitung und die Wasserleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung (einschließlich) an der Grundstücksgrenze gemäß Abs. 6.
- (5) Verbrauchsleitungen (Grundstücksleitungen) sind Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Hauptabsperrvorrichtung (in Fließrichtung des Wassers) im Grundstück des Anschlussnehmers.
- (6) Die Öffentlichkeit der Anlagen endet an der Grundstücksgrenze der Anschlussnehmer. Soweit sich die Hauptabsperrvorrichtung hinter der Grundstücksgrenze der Anschlussnehmer befindet, endet die Öffentlichkeit der Anlagen hinter der Hauptabsperrvorrichtung. Bei Grundstückseigentümern hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlagen an der öffentlichen Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist, nächstgelegenen Grundstücksgrenze.
- (7) Wasserzähleranlagen bestehen aus der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Zählerverbindung, dem Rückflussverhinderer und der Hauptabsperrvorrichtung mit Entleerungsvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung des § 4 dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser aus dieser Anlage nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen. Darüber hinaus kann die Belieferung mit Trinkwasser jeder das Grundstück tatsächlich Nutzende verlangen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsanlage erschlossen sind. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen des Zweckverbandes hierfür Sicherheit leistet.

§ 5 Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder die dauerhafte Anschlussmöglichkeit in anderer Weise gegeben ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage dem Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 7 Benutzungszwang

Die Benutzungsberechtigten lt. § 3 dieser Satzung sind verpflichtet, den gesamten Wasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zu decken.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn und soweit diese Verpflichtung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Wer die Befreiung oder Teilbefreiung von der Benutzspflicht geltend machen will, hat dies dem Zweckverband gegenüber unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären.

§ 9 Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der öffentlichen Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Zweckverband behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.
- (2) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden.

§ 10 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragter schließt die Verbrauchsleitung an die Anschlussleitung nach erfolgtem Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit durch das zugelassene Installationsunternehmen an und setzt sie in Betrieb.
- (2) Die Stelle für den Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt der Zweckverband; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Am Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück ist eine Hauptabsperrovorrichtung vorzusehen.
- (4) Die Anschlussleitungen und die Wasserzähleranlage werden ausschließlich durch den Zweckverband oder seine Beauftragten hergestellt und unterhalten. Anschlussleitung, Wasserzähleranlage und Hauptabsperrovorrichtung bleiben Eigentum des Zweckverbandes. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen und die Wasserzähleranlage vornehmen oder von Dritten dulden. Er muss sie vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) schützen und zugänglich halten.
- (5) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übergabestelle ab (am Ende der Anschlussleitung), mit Ausnahme der Wasserzähleranlage, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

Verbrauchsleitungen dürfen außer durch den Zweckverband nur durch einen Vertragsinstallateur (ein Verzeichnis dieser Installateure liegt beim Zweckverband vor) unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften, insbesondere der DIN 1988, und den zusätzlichen Vorschriften des Zweckverbandes ausgeführt und unterhalten werden. Der Zweckverband kann jederzeit Auskunft über den Zustand der Wasserinstallation verlangen und hat das Recht, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.

- (6) Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen der öffentlichen Versorgungsleitungen obliegen dem Zweckverband.
- (7) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Führung der Wasserleitungen und Armaturen ist dem Zweckverband im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (8) Die Wasserversorgungsanlagen dürfen auch außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.
- (9) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bestehende Eigengewinnungsanlagen sind unverzüglich so herzurichten, dass Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen sind.

§ 11 Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese wird erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegen stehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken.
- (3) Der Zweckverband liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem jeweiligen Versorgungsgebiet üblich sind.
- (4) Bei nicht kurzfristigen Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird der Zweckverband den oder die Grundstückseigentümer rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten.

§ 12 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

- (1) Die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten ist nur durch mit Wasserzählern ausgestattete Standrohre des Zweckverbandes zulässig, die von diesem an die Bedarfsträger durch Nutzungsvertrag zusammen mit

Bedienungshinweisen übergeben werden. Die Entnahmestellen werden vom Zweckverband festgelegt.

- (2) Die Bedarfsträger sind während der Nutzungszeit dem Zweckverband für Beschädigungen oder Verlust der Standrohre verantwortlich.

§ 13 Wassermessung

- (1) Der Zweckverband stellt die auf den Grundstücken verbrauchte Wassermenge, soweit sie nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Der Zweckverband stellt die Wasserzähleranlagen auf, die sein Eigentum bleiben. Er bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Zähler. Die Wünsche des Eigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Zeigt ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig an, oder kann der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten, so schätzt der Zweckverband den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauches der letzten zwei Erhebungszeiträume (gemittelt) und unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Anschlussnehmers.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Verbrauchserfassung die Wasserzähleranlage mit Plomben zu versehen.
- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Verbrauchsleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Wasserzähleranlage vorhanden ist.
- (6) Die Wasserzähler werden vom Beauftragten des Zweckverbandes oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.

§ 14 Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen, Auskunftspflicht und Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Wasserversorgung über sein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grund-

stücke den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Wasserversorgung des Grundstückes dient.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Kontrolle der Verbrauchsleitungen und zum Ablesen der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Räumen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
- (7) Die Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind verpflichtet, alle für die Prüfung und Feststellung der Verbrauchsleitungen, die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (8) Die Grundstückseigentümer haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z. B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität) und
 - b) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

§ 15 Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich beim Zweckverband abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer den Wasserbezug aus anderen Gründen dauerhaft einstellen, so hat er dies persönlich oder schriftlich rechtzeitig vor der Einstellung unter Angabe der Gründe dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 16 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband kann die Wasserlieferung für ein oder mehrere Grundstücke einstellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlage abzuwenden,

b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder

- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann der Zweckverband die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einstellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 17 Wiederaufnahme der Wasserversorgung

Die Wiederaufnahme der vom Zweckverband eingestellten Wasserversorgung entsprechend § 16 dieser Satzung erfolgt gebührenpflichtig.

§ 18 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückflussverhinderer der Wasserzähleranlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (2) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (3) Absatz 2 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,- DM.
- (5) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (6) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 4 bis 6 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (8) Schadensersatzansprüche der in § 20 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (9) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 19 Berechnung, Fälligkeit und Erhebung der Beiträge und Gebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Beiträge und für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe gesonderter Satzungen erhoben.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 seiner Anschlusspflicht nicht nachkommt,

2. § 10 Abs. 1 eine Anschluss- und Verbrauchsleitung ohne Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit in Betrieb nimmt,
 3. den in den §§ 10 Abs. 4, 5 und 11, 14 Abs. 7 sowie 15 Abs. 1 und 2 begründeten Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten zuwiderhandelt oder die Einrichtungen der Wassermessung nicht jederzeit zugänglich hält,
 4. § 7 Abs. 1 nicht den gesamten Wasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes deckt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- DM geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz,
den 20.12.2000

Wendisch Rietz
den 20.12.2000

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 25 der Verbandssatzung vom 28.07.1994 hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 20.12.2000

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

4.) Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“)

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark"

Aufgrund

des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i. V.m.

den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 06 1999 (GVBl. I, S. 231) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 14.12.2000 die folgende

Wasserabgabensatzung

beschlossen:

Inhalt: Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Wasserversorgungsbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

§ 5 Beitragspflichtiger

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

§ 7 Voraussetzungen

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt III Wasserbenutzungsgebühr

§ 9 Grundsatz

§ 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 11 Gebührenpflichtiger

§ 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 13 Erhebungszeitraum

§ 14 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 15 Auskunftspflicht

§ 16 Anzeigepflicht

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Verbandsatzung und seiner Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in den z.Z. geltenden Fassungen. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge) und

b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren).

Bei den in den nachfolgenden Abschnitten II und III genannten Beiträgen und Gebühren handelt es sich um Bruttoentgelte. Darin enthalten ist die Umsatzsteuer bei Beiträgen i.H.v. 16% und bei Gebühren i.H.v. 7%.

Abschnitt II Wasserversorgungsbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt, soweit die Aufwendungen nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt werden, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in seinem Verbandsgebiet Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Beiträge nach Maßgabe gesonderter Satzungen erhoben.

(2) Zu der Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung nach § 2 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung gehören auch die im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Anschlussleitungen.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Für ein der Beitragspflicht unterliegendes Grundstück wird der Wasserversorgungsbeitrag nach Belastungswerten (BW) gemäß der DIN 1988 und den dazugehörigen Richtlinien des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) für die Berechnung von Wasserleitungen in Hausanlagen ermittelt.

(2) Für ein bebautes oder bebaubares Grundstück, das an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, beträgt der

Grund-Belastungswert pro Anschluß 11,

Für jede Wohnungseinheit (WE) beträgt der

Steigerungs-Belastungswert

jeweils zusätzlich:

im Kellergeschoss	4
im Erdgeschoss	4
im 1. Obergeschoss	5
im 2. Obergeschoss	6
im 3. Obergeschoss	8
im 4. Obergeschoss	10
im 5. Obergeschoss	13
im 6. Obergeschoss	16
im 7. Obergeschoss	20

Als Wohneinheit wird eine abgeschlossene Wohnung bzw. eine Wohnung von insgesamt nicht weniger als 30 qm Wohnfläche angesehen. Wohnungen mit weniger als 30 qm Wohnfläche werden als halbe Wohneinheit gewertet. Bei Wohn- und Übernachtungsheimen und dergleichen werden je volle 30 qm Wohnfläche als eine Wohneinheit angesehen. Dachgeschosse werden wie Vollgeschosse bewertet. Bei unbebauten Grundstücken wird auf die überwiegend in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse und Wohneinheiten abgestellt.

- (3) Für anzuschließende gewerbliche Entnahmestellen wird die Zahl der Belastungswerte vom Zweckverband nach den vorgenannten DIN - Vorschriften und DVGW - Richtlinien ermittelt und festgesetzt. Dabei werden die Belastungswerte wie folgt berechnet:

Belastungswert (BW) =

(max. Wasserverbrauch in l/s (maxQ) : norm. Ausfluss eines ½" Ventiles in l/s)²

- (4) Der Beitragssatz für 1 Belastungswert beträgt 104,40 DM.

§ 5 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann; in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 mit dem Anschluss des Grundstücks. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 v.H. des zukünftigen Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III Wasserbenutzungsgebühr

§ 9 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen.

§ 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

- einer Verbrauchsgebühr und
- einer Grundgebühr nach Buchstabe b dieses Absatzes.

- a) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers ermittelt und beträgt je m³ 2,28 DM.
- b) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird gestaffelt nach der Nenngröße der Wasserzähler und beträgt für Wasserzähler mit einer

Zählernennleistung Q_n Grundgebühr / Tag in DM

2,5	0,35
6	0,47
10	0,73
15	0,98
25	1,47
40	1,72
60	1,85
100	1,95
150	2,09

- (2) Sofern die Wasserentnahme mittels eines Standrohrwasserzählers des Zweckverbandes erfolgt, so wird neben der Verbrauchsgebühr eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 1,61 DM / Tag erhoben.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Erhebungszeiträume (gemittelt) geschätzt. Soweit ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung gleichartiger Grundstücke die Größe des Wasserzählers. Dabei wird z.B. für

ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählermennleistung $Q_n=2,5$ angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählermennleistung nach der Art des Gewerbes und dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke bestimmt.

§ 11 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenpflichtiger der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über.

§ 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht für die Grundstücke des Versorgungsgebiets, für die Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses oder wenn die Zuführung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 13 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler abgelesenen Ständen erhoben, gilt die Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 14 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in Höhe eines Viertels der Vorjahresabrechnung jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu dem angegebenen Zeitpunkt so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 15 Auskunftspflicht

Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

§ 16 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunfts- und Anzeigepflichten gemäß den §§ 15 und 16 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz,
den 20.12.2000

Storkow,
den 20.12.2000

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ wird gemäß § 25 der Verbandssatzung vom 28.07.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 20.12.2000

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

5.) Satzung für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung über die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Satzung für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung über die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

Aufgrund

- der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. den §§ 1, 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 14.12.2000 folgende

Schmutzwasserentsorgungssatzung

beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Benutzungsrecht, Einleitungsbedingungen
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen
- § 10 Herstellung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Indirekteinleiterkataster
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Beiträge und Gebühren
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt die schadloose Beseitigung und Behandlung von Schmutzwasser in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe dieser Satzung. Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die Schmutzwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser in dafür vorgesehene Räume.
- (2) Die zentrale Schmutzwasserentsorgung und die in der Fäkalienentsorgungssatzung des Zweckverbandes

geregelter Fäkalienentsorgung sind rechtlich getrennte öffentliche Einrichtungen.

- (3) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verbandsgebiet im Sinne dieser Satzung ist die Zusammenfassung der Gemeindegebiete der Verbandsglieder entsprechend § 1 Abs. 5 der Verbandsatzung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (3) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- (4) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.
- (5) Zu den öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen gehören unabhängig vom Eigentum des Zweckverbandes alle von diesem selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser, dem Einleiten des gereinigten Schmutzwassers und dem Entwässern, Behandeln und der Unterbringung von nicht separierbarem Klärschlamm dienen. Des weiteren gehören zur öffentlichen Anlage auch die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) vom Straßenkanal bis zum Kontrollschacht unmittelbar hinter der ersten Grundstücksgrenze oder bis zur Grundstücksgrenze, sofern kein Kontrollschacht vorhanden ist.
- (6) Kanäle sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Pumpwerke. Sie dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (7) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Straßenkanal bis zum Kontrollschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze oder bis zur Grundstücksgrenze, sofern kein Kontrollschacht vorhanden ist; bei Sonderentwässerungsverfahren (Druck-, Vakuumsystem) bis einschließlich der Grundstückspumpstation oder dem Vakuumübergabeschacht.
- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln und dem Ableiten des Schmutzwassers dienen, bis zum Beginn der öffentlichen Einrichtung.
- (9) Ein Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Schmutzwasserabflusses und für die Entnahme von Schmutzwasserproben.

§ 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche

zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die Grundstücke an eine Straße grenzen, in der betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Kanäle verlaufen. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) Der Zweckverband kann den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen wenn der Anschluss aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten verursacht. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

§ 4 Benutzungsrecht, Einleitungsbedingungen

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer und jeder, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Mieter, Pächter) oder das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Anlage zuführt, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (2) In die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - a) die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - b) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - c) der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - d) die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder die Grenzwerte für die Einleitung von Schmutzwasser überschritten werden.
- (3) Schmutzwasser darf nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn es Stoffe enthält, die die Kanalisation bzw. Pumpstation verstopfen können, feuergefährlich, radioaktiv und giftig sind oder giftige, übelriechende oder explosive Gase und Dämpfe bilden und die die Bau- und Werkstoffe der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angreifen oder biologische Funktionen schädigen können.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Schutt, Asche, Glas, Abfall, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien u. a. (auch in zerkleinertem Zustand dürfen derartige Stoffe nicht eingeleitet werden),

- b) Kunstharz, Lacke, Latices, Bitumen, Teer, Bitumen- oder Teeremulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat u. a. Baustoffe,
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickerstoff, Blut aus Schlachtungen,
- d) Benzin, Heizöl, Schmieröl, Diesel, tierische und pflanzliche Fette und Öle,
- e) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden; stark toxische Stoffe,
- f) Grund-, Drain- und Quellwasser, natürlich gesammeltes Oberflächenwasser (Siefen, Bäche etc.).

Dazu zählt auch Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben und nicht vorbehandeltes Schmutzwasser aus Betrieben und Einrichtungen, welches die Werte gemäß Anlage I überschreitet.

- (4) Schmutzwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage I dieser Satzung vorgeschriebenen Werte für Fracht und Konzentration der angegebenen Stoffe eingehalten werden. Die Unterschreitung der Fracht- und Konzentrationsbegrenzungen durch Verdünnung oder innerbetriebliche Vermischung von Abwasserteilströmen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind nur Temperatur, pH-Wert und SO_4 . Können die in dieser Satzung vorgeschriebenen Werte allein deshalb nicht eingehalten werden, weil im Betrieb abwasserarme Verfahren (z. B. Kreisläufe/Kreiszuführen) nach dem jeweils geltenden Stand der Technik angewandt werden, können auf Antrag höhere Grenzwerte festgesetzt werden.
- (5) Der Zweckverband kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.
- (6) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette in das Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu betreiben (Abscheider). Die Abscheider haben in ihrer Wirksamkeit dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen. Störungen sind auszuschließen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Schmutzwassernetz zugeführt werden.
- (7) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Der Zweckverband kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze (2) bis (6) erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Wohles der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (9) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls

sich herausstellt, dass ein Verstoß der Absätze (1) bis (6) vorliegt, anderenfalls der Zweckverband.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 3) ist vorbehaltlich der Einschränkungen oder des Ausschlusses in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.
- (3) Wird die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück nach Aufforderung binnen zwei Monaten an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen. Eine Abnahme nach § 9 Abs. 1 ist durchzuführen.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind der Grundstückseigentümer und alle tatsächlichen Nutzer des Grundstücks oder einer Wohnung im Rahmen des Benutzungsrechts verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten und dem Zweckverband zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) In dem gesamten Verbandsgebiet ist das Schmutzwasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Der Grundstückseigentümer kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

§ 8 Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage haben. Auf Antrag können mehrere Kanäle verlegt werden. Die Mehrkosten hierfür gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (2) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlüsse bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Anlagenteile bestimmt der Zweckverband. Sie werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
- (3) Bei der Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren gemäß § 1 Abs. 4 lit. b (Druck- oder Vakuumsystem) wird die Lage, Führung und lichte Weite des Grundstücksanschlusses sowie die Lage der Grundstückspumpstation oder des Vakuumübergabeschachtes durch

den Zweckverband unter Berücksichtigung begründeter Wünsche des Grundstückseigentümers bestimmt. Der Grundstückseigentümer hat die Herstellung der zur Förderung von Schmutzwasser dienenden Einrichtungen, deren Betrieb und Instandhaltung auf seinem Grundstück zu dulden. Die Einrichtungen und Leitungen werden ohne besonderen Widmungsakt Teil der öffentlichen Einrichtung. Sie dürfen nicht überbaut werden. In Ausnahmefällen hat der Grundstückseigentümer den erforderlichen Stromanschluss für den Betrieb der Hebeanlage bzw. des Vakuumübergabeschachtes und der Steuer- sowie Überwachungseinrichtung zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen wird dem Grundstückseigentümer eine Vergütung entsprechend der in die öffentliche Anlage eingeleiteten Abwassermenge in Abhängigkeit von der Pumpenleistung gewährt.

- (4) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen im Verbandsgebiet zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist dem Zweckverband im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (5) Jedes Grundstück, das an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn der Zweckverband eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers verlangt. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage, so kann der Zweckverband auf Kosten des Grundstückseigentümers den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (9) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Zweckverband nicht.
- (10) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum letzten Kontrollschacht (einschließlich) an der Grundstücksgrenze vor der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage führt der Grundstückseigentümer durch. Ist noch kein Kontrollschacht vorhanden, führt der Grundstückseigentümer diese Arbeiten auf seinem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze durch.
- (11) Für Anlagen und Einrichtungen der Abwasserbeseitigung auf dem anzuschließenden Grundstück gilt:

Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung ist zur Nachprüfung anzuzeigen. Der

Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 9 Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, sind, soweit sie nicht als Bestandteile der neuen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt worden sind, innen zwei Monaten ab dem Anschlussstag an die öffentliche Anlage so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Grundstückskläranlagen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Der Zweckverband behält sich die Überprüfung der Einhaltung der Festlegungen nach Absatz 1 vor.

§ 10 Herstellung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die hergestellte Grundstücksentwässerungsanlage muss vom Zweckverband abgenommen werden. Die Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage ist erst nach förmlicher Abnahme durch den Zweckverband zulässig.
- (2) Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass das abzuleitende Schmutzwasser unschädlich ist oder durch geeignete Maßnahmen so vorbehandelt wird, dass es unbedenklich in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Zweckverband mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 11 Indirekteinleiterkataster

- (1) Der Zweckverband führt ein Kataster für Indirekteinleitungen in die öffentliche Schmutzwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
- (2) Bei neuen Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 1 sind dem Zweckverband bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen und die innerbetriebliche Abwassersituation aufzuzeichnen. Auf Anforderungen des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer Auskünfte z.B. über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, über die Mengen und Beschaffenheit der verwendeten Materialien und der hergestellten Produktgruppen oder erbrachten Dienstlei-

stungen sowie den Schmutzwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung von Schmutzwasser zu erteilen. Zu diesem Zweck ist der vom Verband vorgegebene Erhebungsbogen vom Grundstückseigentümer auszufüllen und dem Zweckverband zu übergeben.

- (3) Je nach Notwendigkeit erfolgt die Beprobung, welche vom Grundstückseigentümer zu veranlassen ist, mindestens einmal pro Jahr.
- (4) Die Messergebnisse sind dem Zweckverband jeweils umgehend mitzuteilen. Werden Vorbehandlungsanlagen vom Grundstückseigentümer betrieben, so ist ein Betriebstagebuch zu führen; auf Verlangen ist dem Zweckverband jederzeit Einsicht zu gewähren.
- (5) § 12 gilt entsprechend für die Überwachung aller mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen.

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Schmutzwasserkanälen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
 - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

§ 13 Haftung

- (1) Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften dem Zweckverband für alle Schäden und Nachteile, die diesem infolge des mangelnden Zustandes, satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 2-4 Stoffe oder Abwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
 2. § 4 Abs. 6 den für sein Grundstück erforderlichen Abscheider nicht betreibt,
 3. § 5 Abs. 1 und 3 sein Grundstück nicht oder nicht in der festgesetzten Frist an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anschließt,
 4. § 6 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet und dem Zweckverband überlässt,
 5. § 8 Abs. 3 Satz 2 und Absätze 5 und 6 handelt,
 6. § 10 Abs. 3 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 7. den in § 11 Abs. 2 und § 12 begründeten Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten zuwiderhandelt,
 8. § 10 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt oder entgegen § 8 Abs. 11 Rohrgräben vor der Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,- DM bis zu 2.000,- DM geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Verbandsvorsteher.

§ 15 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes werden Beiträge, für die Benutzung werden Gebühren nach gesonderten Satzungen erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Wendisch Rietz
den 20.12.2000

Storkow,
, den 20.12.2000

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Anlage I zu § 4 der Schmutzwasserentsorgungssatzung vom 14.12.2000

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-Abwasser-VwV enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-Abwasser-VwV, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind.

	Grenzwert	Untersuchungsmethode
1. Allgemeine Parameter a) Temperatur b) pH-Wert c) absetzbare Stoffe Soweit eine Schlammabsetzung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	35 °C 6,5-10,0 nicht begrenzt	
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) a) Direkt abscheidbar b) Soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen, gesamt:	100 mg/l 250 mg/l	DIN 38409 Teil 19 DIN 38409 Teil 17
3. Kohlenwasserstoffe a) direkt abscheidbar (DIN 1999 Teil 1-6 beachten) b) gesamt c) Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist, gesamt:	50 mg/l 100 mg/l 20 mg/l	DIN 38409 Teil 19 DIN 38409 Teil 18 DIN 38409 Teil 18

	Grenzwert	Untersuchungsmethode
4. Halogenisierte organische Verbindungen a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	1 mg/l 0,5 mg/l	
5. Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l		DIN 38412 Teil 25
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) Antimon (Sb) Arsen (As) Barium (Ba) Blei (Pb) Cadmium (Cd) Chrom (Cr) Chrom-VI (Cr) Cobalt (Co) Kupfer (Cu) Nickel (Ni) Selen (Se) Silber (Ag) Quecksilber (Hg) Zinn (Sn) Zink (Zn) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	0,5 mg/l 0,5 mg/l 5 mg/l 1 mg/l 0,5 mg/l 1 mg/l 0,2 mg/l 2 mg/l 1 mg/l 1 mg/l 2 mg/l 1 mg/l 0,1 mg/l 5 mg/l 5 mg/l keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
7. Anorganische Stoffe (gelöst) a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N) b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N) c) Cyanid, gesamt (CN) d) Cyanid, leicht freisetzbar e) Sulfat (SO ₄) f) Sulfid g) Fluorid (F) h) Phosphatverbindungen (P)	100mg/l < 5000 EW 200mg/l < 5000EW 10 mg/l 20 mg/l 1 mg/l 600 mg/l 2 mg/l 50 mg/l 50 mg/l	
	Grenzwert	Untersuchungsmethode
8. Weitere organische Stoffe a) wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) b) Farbstoffe	100 mg/l Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	
9. Spontane Sauerstoffzehrung Gemäß Deutschen Einheitsverfahrens zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986	100 mg/l	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ wird gemäß § 25 der Verbandsatzung vom 28.07.1994 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 20.12.2000

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

6.) Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "
Scharmützelsee-Storkow/Mark"**

Aufgrund

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i. V. m.
- den §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231),
- der §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) und
- der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 14.12.2000 folgende

Schmutzwasserbeitragsatzung

beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Entstehung der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtiger
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ betreibt die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Satzung über die Schmutzwasserentsorgung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge).

§ 2 Grundsatz

Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Beiträge als Gegenleistung für den durch den Anschluss bzw. die Anschlussmöglichkeit der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteil. Die Beitragserhebungen zur Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen werden durch gesonderte Satzungen geregelt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 2 unterliegen alle Grundstücke, die über einen Anschlusskanal an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung aber Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der anrechenbaren Geschossfläche berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken
 - a) die im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen und baulich oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche, die dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzurechnen ist,
 - c) die über die in den Buchstaben a) und b) beschriebene Fläche hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der Straßengrenze (der Straße zugewandten Grundstücksgrenze) und einer parallel verlaufenden Linie, deren Abstand durch die überschreitende Bebauung oder gewerbliche Nutzung und die in § 6 der Brandenburgischen Bauordnung festgelegten Abstandsflächen bestimmt wird,
 - d) für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- oder Sportplätze – nicht aber Friedhöfe), 50% der Grundstücksfläche,
 - e) für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2,
 - f) im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2,
 - g) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine bauliche Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher, etc.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte beziehen.
- (3) Als anrechenbare Geschossfläche gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) die Zahl der tatsächlichen Geschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der zulässigen Geschosse überschritten wird,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht, oder im Bebauungsplan die Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse nicht bestimmt ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Fläche der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Fläche, die nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zu ermitteln ist,

- cc) bei Friedhöfen, Sport- und Campingplätzen, Schwimmbädern, Kirchen u.ä. die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten.

Die Geschossfläche ist dabei nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden zur Hälfte herangezogen, falls sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (z.B. Nebengebäude), werden nicht herangezogen; Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Die ermittelte Beitragsfläche wird den vorhandenen Gebäuden derart zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verläuft. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (4) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,80 DM und
 - b) pro m² Geschossfläche 5,60 DM.
- (5) Wird ein bereits an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer rechtlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nachzuentrichten.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann; in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks. Wenn der nach Satz 1 maßgebliche Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung nach der Regelung des § 12, aber nach dem 08.07.1991, liegt, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.
- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen bis zur Höhe von 80 v.H. des zukünftigen Beitrages verlangt werden. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Die Beträge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Der Beitragspflichtige hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 15 Abs. 2 lit. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten gemäß den §§ 9 und 10 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder einen Beauftragten des Zweckverbandes entgegen seiner Pflicht aus § 9 Abs. 2 daran hindert, das Grundstück zu betreten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz,
den 20.12.2000

Storkow,
den 20.12.2000

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 25 der Verbandssatzung vom 28.07.1994 hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 20.12.2000

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

7.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) und
- der §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und
- der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes vom 14.12.2000

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 14.12.2000 folgende

Schmutzwassergebührensatzung

beschlossen.

<u>Inhalt:</u>	§ 1 Allgemeines
	§ 2 Benutzungsgebühr
	§ 3 Berechnung und Höhe der Grundgebühr
	§ 4 Berechnung und Höhe der Mengengebühr
	§ 5 Starkverschmutzerzuschlag
	§ 6 Aufwendersatz für Abwasseruntersuchungen
	§ 7 Gebührenpflichtiger
	§ 8 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen
	§ 9 Auskunftspflicht
	§ 10 Anzeigepflicht
	§ 11 Ordnungswidrigkeiten
	§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Städtische und Gemeindegrundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

§ 2 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

§ 3 Berechnung und Höhe der Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr dient der anteiligen Deckung der Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage. Sie wird gestaffelt nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler und beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Anschluss bei einer

Zählernennleistung Q _n	Grundgebühr	Grundgebühr
	DM / Tag	DM / Tag
	<u>bis zum 17.04.1997</u>	<u>ab dem 18.04.1997</u>
2,5	0,41	0,82
6	0,55	1,97
10	0,60	3,28
15	0,65	4,92
25	0,70	8,20
40	0,82	13,12
60	1,00	19,68
100	1,40	32,80
150	1,90	49,20

- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit einer Nennleistung Q_n=2,5 angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes und dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke bestimmt.

§ 4 Berechnung und Höhe der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gilt vorbehaltlich der Absätze 4 bis 6

- a) bei öffentlicher Wasserversorgung der durch Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch,

b) bei nichtöffentlicher Trinkwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge, wenn sie nach Gebrauch in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird,

c) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es nach Gebrauch in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.

- (2) Die Wassermenge nach den Buchstaben b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und vom Zweckverband anerkannten Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat, nachzuweisen.
- (3) Die so errechnete Schmutzwassermenge wird auf Antrag um die Wassermenge gemindert, die nachweislich von dem Grundstück der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt wurde.
- (4) Wird bei landschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt für jedes Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des Vorjahres.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres zu stellen. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch vom Zweckverband zugelassene gesonderte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Erhebungszeiträume (gemittelt) geschätzt.
- (7) Die Mengengebühr beträgt je cbm Schmutzwasser ab dem 01.01.1996 bis zum 31.05.1996 6,19 DM, ab dem 01.06.1996 bis zum 17.04.1997 6,20 DM und ab dem 18.04.1997 6,00 DM.

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchungen in homogenisierten Originalproben (Gesamtprobe) auf folgende Analysenparameter festgestellt:

CSB	(mg/l O ₂)
BSB ₅	(mg/l O ₂)
Stickstoff-gesamt	(mg/l N)
Phosphor-gesamt	(mg/l P)

Die Analysen erfolgen nach der in der Anlage zur Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Rahmen-Abwasser VwV – in der jeweils

gültigen Fassung aufgeführten Analysen- und Messverfahren. Liegen mehrere Analysenergebnisse von Proben mit gleicher Probenahmedauer vor, wird aus diesen das arithmetische Mittel gebildet.

Liegen Analysenergebnisse von Proben mit unterschiedlicher Probenahmedauer vor, erfolgt die Mittelwertbildung unter Berücksichtigung folgender Vervielfältigung:

Qualifizierte Stichprobe	0,25
1-h-Mischprobe	0,50
2-h-Mischprobe	1,00
4-h-Mischprobe	2,00
8-h-Mischprobe	4,00
24-h-Mischprobe	12,00

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten dabei folgende Konzentrationswerte:

CSB	700 mg/l O ₂
BSB ₅	350 mg/l O ₂
Stickstoff-gesamt	65 mg/l N
Phosphor-gesamt	15 mg/l P.

Die Analysenergebnisse nach Absatz 1 werden durch die Konzentrationswerte nach Absatz 2 geteilt, nach Maßgabe der in Absatz 4 aufgeführten Berechnungsformel.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5%, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, unterteilt für

- die biologische Grundreinigung – f₁
- die Stickstoffelimination – f₂
- die Phosphorelimination – f₃

2. die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen.

- (4) Der sich nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Nach Maßgabe der Feststellungen nach Absatz 3 und der Analysenergebnisse nach Absatz 1 wird der Vomhundertsatz F für den Verschmutzungsfaktor des Gebührenschuldners wie folgt berechnet:

$$F = f_1 \times \frac{CSB + BSB_5}{700 + 350} + f_2 \times \frac{Stickstoff-gesamt}{65} + f_3 \times \frac{Phosphor-gesamt}{15}$$

Der sich aus der vorstehenden Formel ergebende Vomhundertsatz bildet auf eine Stelle nach dem Komma nach den mathematischen Vorschriften auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor. Bei Verschmutzungsfaktoren unter 1,5 – vor der Rundung – erfolgt keine Gewichtung des Schmutzwassers. Die Summe aus dem nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach der vorstehenden Berechnungsformel ermittelten Verschmutzungsfaktor ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenabrechnung anzusetzen ist.

- (5) Besteht Anlass für die Annahme, dass das eingeleitete Schmutzwasser von häuslichem Schmutzwasser abweicht, so veranlasst der Zweckverband Proben über zwei Monate jeweils einmal wöchentlich. Führen die

Messungen zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch ein auf repräsentative Abwasseruntersuchungen gestütztes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat den Zweckverband vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen und Art und Umfang der repräsentativen Abwasseruntersuchungen mit ihm abzustimmen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und die Ergebnisse vorgelegt werden.
- (7) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die Wichtung nur für die Schmutzwassermenge dieses Teilstromes, die nachzuweisen ist, vorgenommen. Sind mehrere Teilstrome mit unterschiedlichen, erhöhten Verschmutzungsgraden vorhanden, wird jeder dieser Teilstrome nach Maßgabe des Satzes 1 getrennt gewichtet.

§ 6 Aufwendersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 dieser Satzung Aufwendersatz von den Eigentümern der Grundstücke verlangen, auf denen Abwasser anfällt, dessen Inhaltsstoffe bei Einleitung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen und zu einem Zuschlag führen.
- (2) Der Aufwendersatz bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die dem Zweckverband für die Abwasseruntersuchung – insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter – entstehen.

§ 7 Gebührenpflichtiger

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks oder, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum gebührenpflichtig. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über.

§ 8 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis

vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

- (4) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 4 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden jeweils in der Höhe eines Viertels der Vorjahresabrechnung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.
- (7) Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungen sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Anschlussnehmers zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche und zukünftige Jahresschmutzwassermenge geändert werden.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunfts- oder Anzeigepflichten gemäß den §§ 9 und 10 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder einen Beauftragten des Zweckverbandes entgegen seiner Pflicht aus § 9 Abs. 2 daran hindert, das Grundstück zu betreten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Wendisch Rietz, Storkow, den
20.12.2000 den 20.12.2000

W. Heiber K.-H. Alert
Vorsitzender der Vorstandsvorsteher
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ wird gemäß § 25 der Verbandssatzung vom 28.07.1994 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- d) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- e) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 20.12.2000

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

8.) Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung über die dezentrale Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“

Aufgrund

- des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398 in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) sowie
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 14.12.2000 folgende

Fäkalienentsorgungssatzung

beschlossen.

<u>Inhalt:</u>	§ 1 Allgemeines
	§ 2 Begriffsbestimmungen
	§ 3 Anschlussrecht
	§ 4 Benutzungsrecht
	§ 5 Anschlusszwang
	§ 6 Benutzungszwang
	§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
	§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage
	§ 9 Überwachung
	§ 10 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen
	§ 11 Entsorgung des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes
	§ 12 Verbot des Einleitens
	§ 13 Untersuchung des Schmutzwassers
	§ 14 Haftung
	§ 15 Ordnungswidrigkeiten
	§ 16 Gebühren
	§ 17 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband besorgt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Anlageninhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalienentsorgung) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Fäkalienentsorgung und die in der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes geregelte Schmutzwasserentsorgung sind rechtlich getrennte öffentliche Einrichtungen.
- (3) Der Zweckverband kann die Fäkalienentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verbandsgebiet ist die Zusammenfassung der Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder gemäß § 1 Abs. 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes, soweit diese die Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband übertragen haben.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (3) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- (4) Zur Fäkalienentsorgung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.
- (5) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und in abflusslosen Gruben gesammelte Wasser. Ferner gelten als Schmutzwasser auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (6) Fäkalschlamm ist der Anteil des Schmutzwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Fäkalienentsorgung eingeleitet oder eingebracht werden soll.
- (7) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das

in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle.

- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Aufnahme und Behandlung von Schmutzwasser (abflusslose Gruben und Grundstückskläranlagen).
- (9) Abflusslose Gruben sind Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die spätere Behandlung in einer öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage.
- (10) Grundstückskläranlagen sind 2-, 3- oder Mehrkammersysteme ohne jegliche mechanische und/oder biologische Reinigung und Kleinkläranlagen ohne separierbarem Klärschlamm.
- (11) Der Zweckverband führt ein Kataster über die in seinem Verbandsgebiet vorhandenen abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen.
- (12) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserentsorgungssatzung.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlammensorgung berechtigt.

§ 4 Benutzungsrecht

Der Grundstückseigentümer und sonstige dinglich sowie schuldrechtlich am Grundstück Berechtigte und alle das Grundstück tatsächlich Nutzenden sind berechtigt, vom Zweckverband die Entsorgung und Übernahme des Inhalts der auf dem Grundstück betriebenen Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen.

§ 5 Anschlusszwang

Die zum Anschluss Berechtigten (§ 3 dieser Satzung) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalienentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind die Grundstücke so herzurichten, dass die Übernahme und die Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes nicht behindert werden.

§ 6 Benutzungszwang

Die Benutzungsberechtigten (§ 4 der Satzung) sind verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ausnahmslos der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuleiten und die Anlage durch den Zweckverband entsorgen zu lassen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf schriftlichen begründeten Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Befreiungstatbestand kann insbesondere die auf dem Grundstück betriebene Anlage sein, die nachweislich einen höheren Umweltstandard aufweist, als die vom Zweckverband betriebene Einrichtung.

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalienentsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so herzustellen, dass die Abfuhr des Anlageninhalts durch Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

§ 9 Überwachung

- (1) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalienentsorgung ausschließt.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen und Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.

§ 10 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, wenn und soweit das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist und das Schmutzwasser in diese eingeleitet werden kann.

§ 11 Entsorgung des Schmutzwassers und des Fäkal-schlammes

- (1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer leert die Grundstücksentwässerungsanlage mindestens einmal pro Jahr.
- (2) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine (Abfuhrplan) werden mindestens 3 Tage vorher in der für Sitzungen der Verbandsorgane geltenden Bekanntmachungsform entsprechend § 20 der Verbandssatzung mitgeteilt.
- (4) Der Benutzungsberechtigte (§ 4 dieser Satzung) kann bei Bedarf außerhalb des jeweils gültigen Abfuhrplanes des Zweckverbandes zusätzliche Entsorgungstermine direkt mit dem vom Zweckverband beauftragten Abfuhrunternehmen vereinbaren.
- (5) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 12 Verbot des Einleitens

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- mit der öffentlichen Fäkalienentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur öffentlichen Fäkalienentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Fäkalienentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Schmutzwassers oder Fäkalschlammes erschweren oder vermindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen, Lösemittel,
5. Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtungen, Molke und
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen.

§ 13 Untersuchung des Schmutzwassers

Der Zweckverband kann über die Art und Menge des in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor nach einem Neubau erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers wesentlich geändert wird, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 12 fallen.

§ 14 Haftung

- (1) Kann die Fäkalienentsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Fäkalschlammensorgung ergeben, nur dann, wenn der bei ihm beschäftigten Person oder einer Person, deren sich der Zweckverband

zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (3) Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten haften dem Zweckverband für Schäden, die ihm durch einen mangelhaften Zustand oder durch nicht ordnungsgemäße rechtswidrige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Der Zweckverband ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, denen er wegen solcher Schäden ausgesetzt ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die in § 9 Absatz 2 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,
 2. entgegen § 12 von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
 3. die in § 13 festgelegte Auskunft- und Nachweispflicht verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM geahndet werden.

§ 16 Gebühren

Für die Fäkalienentsorgung werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Wendisch Rietz, Storkow,
den 20.12.2000 den 20.12.2000

W. Heiber K.-H. Alert
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die öffentliche Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ wird gemäß § 25 der Verbandsatzung vom 28.07.1994 hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 20.12.2000

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

9.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“

Aufgrund

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und
- der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und
- der Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung vom 14.12.2000

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 14.12.2000 folgende

Fäkaliengebührensatzung

beschlossen.

- Inhalt:**
- § 1 Gebührenerhebung
 - § 2 Grundgebühr
 - § 3 Beseitigungsgebühr
 - § 4 Gebührenzuschläge
 - § 5 Starkverschmutzerzuschlag
 - § 6 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen
 - § 7 Entstehen der Gebührenpflicht
 - § 8 Gebührenpflichtige
 - § 9 Entstehung, Fälligkeit, Vorauszahlungen
 - § 10 Auskunftspflicht
 - § 11 Anzeigepflicht
 - § 12 Ordnungswidrigkeiten
 - § 13 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt nach dieser Satzung für die Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Anlageninhalte aus den Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalienentsorgung) innerhalb des Verbandsgebietes Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und einer Beseitigungsgebühr erhoben.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Fäkalienentsorgung eine Grundgebühr nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit ein Wasser-

zähler nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung $Q_n=2,5$ angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes und dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke bestimmt.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer

Zählernennleistung Q_n	Grundgebühr in DM / Tag
2,5	0,55
6,0	1,32
10	2,20
15	3,30
25	5,50
40	8,80
60	13,20
100	22,00
150	33,00

§ 3 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das in der Grundstücksentwässerungsanlage anfällt.
- (2) Als angefallene Schmutzwassermenge gilt vorbehaltlich der Absätze 5 und 6
- a) bei der Entsorgung der abflusslosen Gruben
- aa) bei öffentlicher Wasserversorgung der durch Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch,
- bb) bei nichtöffentlicher Trinkwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge, wenn Sie nach Gebrauch in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet wird,
- cc) das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es genutzt und nach Gebrauch in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet wird,
- b) bei der Entsorgung der Grundstückskläranlagen die vom Entsorgungsfahrzeug abgefahrene Menge Fäkalschlamm.
- (3) Bei nichtöffentlicher Wasserversorgung oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten geeignete geeichte und vom Zweckverband anerkannte Wasserzähler einzubauen und zu unterhalten. Die Wassermengen nach Absatz 2, Buchstaben bb) und cc) hat der Gebührenpflichtige innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres zu stellen. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch vom Zweckverband zugelassene gesonderte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine

Kosten einzubauen und zu unterhalten hat.

- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Erhebungszeiträume (gemittelt) geschätzt.
- (6) Werden bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung die abzusetzenden Wassermengen nicht durch Messungen festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des Vorjahres.
- (7) Die Beseitigungsgebühr beträgt
- a) 12,50 DM / cbm Schmutzwasser für die Entsorgung der abflusslosen Gruben und
- b) 1,30 DM /cbm Fäkalschlamm für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen.

§ 4 Gebührenzuschläge

- (1) In der Beseitigungsgebühr sind für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage 15 m Schlauchlänge enthalten. Wird für die Entleerung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 15 m Länge erforderlich, sind für jeden angefangenen Meter 1,30 DM zu zahlen.
- (2) Für eine Leerfahrt, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, sind 65,00 DM zu zahlen.

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Eingeleitetes Schmutzwasser und Fäkalschlamm werden gewichtet, wenn diese im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweichen.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchungen in homogenisierten Originalproben (Gesamtprobe) auf folgende Analysenparameter festgestellt:

CSB	(mg/l O ₂)
BSB ₅	(mg/l O ₂)
Stickstoff-gesamt	(mg/l N)
Phosphor-gesamt	(mg/l P)

Die Analysen erfolgen nach der in der Anlage zur Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Rahmen-Abwasser VwV – in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Analysen- und Messverfahren.

Liegen mehrere Analysenergebnisse von Proben mit gleicher Probenahmedauer vor, wird aus diesen das arithmetische Mittel gebildet.

Liegen Analysenergebnisse von Proben mit unterschiedlicher Probenahmedauer vor, erfolgt die Mittelwertbildung unter Berücksichtigung folgender Vervielfältigung:

Qualifizierte Stichprobe	0,25
1-h-Mischprobe	0,50
2-h-Mischprobe	1,00

4-h-Mischprobe	2,00
8-h-Mischprobe	4,00
24-h-Mischprobe	12,00

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt.

Für häusliches Schmutzwasser gelten dabei folgende Konzentrationswerte:

CSB	700 mg/l O ₂
BSB ₅	350 mg/l O ₂
Stickstoff-gesamt	65 mg/l N
Phosphor-gesamt	15 mg/l P.

Die Analysenergebnisse nach Absatz 1 werden durch die Konzentrationswerte nach Absatz 2 geteilt, nach Maßgabe der in Absatz 4 aufgeführten Berechnungsformel.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5%, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1 die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, unterteilt für

- die biologische Grundreinigung – f₁
- die Stickstoffelimination – f₂
- die Phosphorelimination – f₃

3. die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen.

- (4) Der sich nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht.

Nach Maßgabe der Feststellungen nach Absatz 3 und der Analysenergebnisse nach Absatz 1 wird der Vomhundertsatz F für den Verschmutzungsfaktor des Gebührenschuldners wie folgt berechnet:

$$F = f_1 \times \frac{CSB + BSB_5}{700 + 350} + f_2 \times \frac{\text{Stickstoff-gesamt}}{65} + f_3 \times \frac{\text{Phosphor-gesamt}}{15}$$

Der sich aus der vorstehenden Formel ergebende Vomhundertsatz bildet auf eine Stelle nach dem Komma nach den mathematischen Vorschriften auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

Bei Verschmutzungsfaktoren unter 1,5 – vor der Rundung – erfolgt keine Gewichtung des Schmutzwassers.

Die Summe aus dem nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach der vorstehenden Berechnungsformel ermittelten Verschmutzungsfaktor ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenabrechnung anzusetzen ist.

- (5) Besteht Anlass für die Annahme, dass das eingeleitete Schmutzwasser von häuslichem Schmutzwasser abweicht, so veranlasst der Zweckverband Proben über zwei Monate jeweils einmal wöchentlich. Führen die Messungen zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrundegelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch ein auf repräsentative Abwasseruntersuchungen gestütztes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist.

Der Gebührenschuldner hat den Zweckverband vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen und Art und Umfang der repräsentativen Abwasseruntersuchungen mit ihm abzustimmen.

Der Zweckverband kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und die Ergebnisse vorgelegt werden.

- (7) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die Wichtung nur für die Schmutzwassermenge dieses Teilstromes, die nachzuweisen ist, vorgenommen.

Sind mehrere Teilströme mit unterschiedlichen, erhöhten Verschmutzungsgraden vorhanden, wird jeder dieser Teilströme nach Maßgabe des Satzes 1 getrennt gewichtet.

§ 6 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 dieser Satzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke verlangen, auf denen Abwasser anfällt, dessen Inhaltsstoffe die Besorgnis einer Gefährdung der öffentlichen Fäkalienentsorgung rechtfertigen und zu einem Zuschlag führen. Soweit dem Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann dieser von dem Eigentümer des Grundstücks Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die dem Zweckverband für die Abwasseruntersuchung, insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter, entstehen.

§ 7 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Grundgebühr entsteht mit dem Tage der betriebsfertigen Herstellung oder der Wiederinbetriebnahme der dauerhaft außer Betrieb gesetzten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Grundgebühr entfällt mit Ablauf des Tages, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage dauerhaft außer Betrieb genommen wird, sobald dem Zweckverband dieses schriftlich mitgeteilt wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Grundgebühr entfällt auch, wenn das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

§ 8 Gebührenpflichtige

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Eigentümer des Grundstücks oder, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenpflichtiger der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenpflicht durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden jeweils in der im Bescheid genannten Höhe zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (5) Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungen sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche und zukünftige Jahresmenge geändert werden.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten gemäß den §§ 10 Abs. 1 und 11 dieser Satzung nicht oder nicht richtig nachkommt oder einen Beauftragten des Zweckverbandes entgegen seiner Pflicht aus § 10 Abs. 2 daran hindert, das Grundstück zu betreten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Wendisch Rietz, Storkow
den 20.12.2000 den 20.12.2000

W. Heiber K.-H. Alert
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ wird gemäß § 25 der Verbandssatzung vom 28.07.1994 hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 20.12.2000

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

10) Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
im eigenen Verbandsgebiet
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Scharmützelsee – Storkow / Mark“**

Aufgrund

- der §§ 6 Abs. 1 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBL. I, S. 194) sowie
- der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231)

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 14.12.2000 folgende

Verwaltungskostensatzung

beschlossen.

- Inhalt:
- § 1 Allgemeines
 - § 2 Kostentarif
 - § 3 Gebühren
 - § 4 Widerspruchsgebühr
 - § 5 Gebührenbefreiungen
 - § 6 Auslagen
 - § 7 Kostenschuldner
 - § 8 Entstehen der Kostenschuld
 - § 9 Fälligkeit der Kostenschuld
 - § 10 Säumniszuschlag
 - § 11 Anwendung des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg
 - § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“, nachfolgend Zweckverband genannt, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen, im nachfolgenden Kosten, erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Tarif in der Anlage, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Widerspruchsgebühr

Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (2) Von Gebühren sind befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände Anlass gegeben haben (wie z.B. Amtshilfeersuchen u.ä.), sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Baupla-

nung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,

- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme der Verwaltungstätigkeit bare Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Bare Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen an der Verwaltungstätigkeit beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50,00 DM übersteigen.
- (2) Als bare Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
 1. zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird
 2. die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat (Schuldübernahme)
 3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der baren Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 6 Abs. 2 mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 10 Säumniszuschlag

Säumniszuschläge werden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 KAG i.V.m. § 240 AO erhoben

§ 11 Anwendung des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG BbG) vom 18.10.1991 (GVBl. S. 452) sinngemäß

Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz,
den 20.12.2000

Storkow,
den 20.12.2000

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Anlage: Gebührentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ vom

lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenberechnung	Pauschalbetrag in DM
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 5	2,50
1.1.2.	bis zum Format DIN A 4	4,50
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,20
1.3.	andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4	
	für die ersten 50 Seiten je Seite	0,40
	für jede weitere Seite	0,30
1.3.1.2.	im Format DIN A 3	
	für die ersten 60 Seiten je Seite	1,00
	für jede weitere Seite	0,60
1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer)	
	bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
	bis 100 Stück je Seite	2,00
	über 100 Stück je Seite	2,00
2.	Stellungnahme zur Erschließung	30,00
3.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bereiche Wasserversorgung und auch Schmutzwasserentsorgung, je Bereich	60,00
4.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	300,00
5.	Abnahme der Wasserzähler für die Zurückhaltung von Wassermengen (Gartenzähler) und der in Eigenversorgungsanlagen eingebauten Wasserzähler	40,00
6.	Wiederaufnahme der eingestellten Wasserversorgung	45,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ wird gemäß § 25 der Verbandssatzung vom 28.07.1994 hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 20.12.2000

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

**11.) Nutzungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen
Gemeinde Kummersdorf, Straße der Jugend****Öffentliche Bekanntmachung**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ und die Wasserversorgung Scharmützelsee GmbH geben bekannt, dass die hergestellten öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ab dem **04.12.2000** in der

Gemeinde Kummersdorf, Straße der Jugend, Flur 1, Flurstücke 164, 165/1, 165/2, 166, 167/1 und 167/2

nutzungsfähig sind.

Für den Anschluss gelten die einschlägigen Satzungen des Zweckverbandes.

Alert
Verbandsvorsteher

**12.) Nutzungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen
Bebauungsgebiet „Kolpiner Straße in 15526 Bad
Saarow-Pieskow****Öffentliche Bekanntmachung**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ und die Wasserversorgung Scharmützelsee GmbH geben bekannt, dass die hergestellten öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ab dem **31.10.2000** für das

Bebauungsgebiet „Kolpiner Straße 155 in 15526 Bad Saarow-Pieskow

nutzungsfähig sind.

Für den Anschluss gelten die einschlägigen Satzungen des Zweckverbandes.

Alert
Verbandsvorsteher

**13.) Nutzungsfähigkeit öffentlichen Kanalisationsanlagen
Bebauungsgebiet „Kolpiner Straße in 15526 Bad
Saarow-Pieskow****Öffentliche Bekanntmachung**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ und der private Betreiber, die Fa. AWATECH Entsorgungsdienste Storkow GmbH, geben bekannt, dass die hergestellten öffentlichen Kanalisationsanlagen ab dem **31.10.2000** für das

Bebauungsgebiet „Kolpiner Straße 155 in 15526 Bad Saarow-Pieskow

nutzungsfähig sind.

Für den Anschluss gelten die einschlägigen Satzungen des Zweckverbandes.

Alert
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt